



Internationale Organisation für Migration (IOM)



# DIE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN IN ÖSTERREICH

Rainer Lukits

Kofinanziert  
von der  
Europäischen Union



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Rainer Lukits

# **DIE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG VON DRITTSTAATSANGEHÖRIGEN IN ÖSTERREICH**



Internationale Organisation für Migration (IOM)

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission, des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Layout und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH

Herausgeber: Internationale Organisation für Migration,  
Landesbüro für Österreich  
Nationaler Kontaktpunkt Österreich im  
Europäischen Migrationsnetzwerk  
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien  
Tel.: +43 1 585 33 22 0  
Fax: +43 1 585 33 22 30  
E-Mail: [iomvienna@iom.int](mailto:iomvienna@iom.int), [ncpaustria@iom.int](mailto:ncpaustria@iom.int)  
Internet: [www.iomvienna.at](http://www.iomvienna.at), [www.emn.at](http://www.emn.at)

© Dezember 2016, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

# **DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK**

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politikgestaltung in diesen Bereichen zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen. Der nationale Kontaktpunkt Österreich wird von der Europäischen Kommission und vom österreichischen Bundesministerium für Inneres kofinanziert.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und nationale Ergebnisse miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>1. EINLEITUNG</b>                                                            | 7  |
| 1.1 Gegenstand der Studie                                                       | 7  |
| 1.2 Allgemeines                                                                 | 8  |
| 1.3 Neuere Entwicklung der Familienzusammenführung                              | 9  |
| 1.4 Definitionen                                                                | 13 |
| 1.5 Methodik                                                                    | 15 |
| <b>2. MÖGLICHE BEGÜNSTIGTE EINER FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG</b>                    | 17 |
| 2.1 Mögliche Zusammenführende                                                   | 17 |
| 2.2 Nachzugsberechtigte Familienangehörige                                      | 20 |
| <b>3. VORAUSSETZUNGEN DES FAMILIENNACHZUGS VON FAMILIENANGEHÖRIGEN</b>          | 23 |
| 3.1 Ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherung und gesicherter Lebensunterhalt | 23 |
| 3.2 Integrationsmaßnahmen                                                       | 29 |
| 3.3 Wartefrist und Quotenpflicht                                                | 35 |
| 3.4 Öffentliche Ordnung und Sicherheit                                          | 36 |
| 3.5 Schwierigkeiten und bewährte Maßnahmen                                      | 37 |
| <b>4. DAS VERFAHREN DER FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG</b>                             | 39 |
| 4.1 Antragstellung                                                              | 39 |
| 4.2 Zuständigkeit                                                               | 39 |
| 4.3 Feststellung der Identität und der Familienangehörigkeit                    | 40 |
| 4.4 Besonderheiten bei Minderjährigen                                           | 42 |
| 4.5 Verfahrensdauer                                                             | 44 |
| 4.6 Schwierigkeiten und bewährte Maßnahmen                                      | 45 |
| <b>5. RECHTE VON NACHGEZOGENEN FAMILIENANGEHÖRIGEN</b>                          | 49 |
| 5.1 Zugang zu Bildung                                                           | 49 |
| 5.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit                                                  | 51 |
| 5.3 Recht auf eine eigenständige Aufenthaltsberechtigung                        | 52 |
| 5.4 Recht auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung                          | 53 |
| 5.5 Daueraufenthalt und Staatsbürgerschaft                                      | 54 |

|                                                                      |    |
|----------------------------------------------------------------------|----|
| <b>6. AUSGEWÄHLTE RECHTSPRECHUNG ZUR<br/>FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG</b> | 56 |
| 6.1 Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe                     | 56 |
| 6.2 Innerstaatliche Rechtsprechung                                   | 59 |
| <b>7. STATISTIKEN</b>                                                | 61 |
| <b>8. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN</b>                     | 63 |
| <b>ANHANG</b>                                                        | 66 |
| A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen                          | 66 |
| A.2 Quellenverzeichnis                                               | 69 |

# EINLEITUNG

## 1.1 Gegenstand der Studie

Die vorliegende Studie behandelt die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich, d.h. die Möglichkeit Drittstaatsangehöriger, Familienangehörige nach Österreich nachzuholen. Definiert wird die Familienzusammenführung für die Zwecke dieser Studie als (rechtmäßige) Einreise und Aufenthalt von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in Österreich aufhaltenden Drittstaatsangehörigen mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten. Unbeachtlich ist dabei, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind.<sup>1</sup> Die Studie befasst sich nur mit der Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen, bei der sowohl die zusammenführende Person (Bezugsperson) als auch die nachziehenden Familienangehörigen Drittstaatsangehörige sind.<sup>2</sup> Drittstaatsangehörige sind Personen, die weder UnionsbürgerInnen sind noch aufgrund unionsrechtlicher Vorschriften Freizügigkeit genießen (siehe EMN, 2014:283; EMN, 2012:62; Abschnitt 1.4). EWR-BürgerInnen und Staatsangehörige der Schweiz sind daher nicht von der Studie erfasst (vgl. Hailbronner/Thym, 2016:68).<sup>3</sup> Auch die Möglichkeit der Familienzusammenführung zugunsten von AsylwerberInnen nach der Verordnung Dublin III<sup>4</sup> ist nicht Gegenstand dieser Studie.

Nach der in Österreich geltenden Gesetzeslage sind bei der Familienzusammenführung maßgeblich Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) von Verfahren nach dem Asylgesetz (AsylG) zu unterscheiden. Die Familienzusammenführung nach dem AsylG ist nur für

- 1 Siehe Art. 2 lit. d der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungsrichtlinie), ABl. 2003 L 251/12.
- 2 Vgl. Art. 3 Abs. 1 Familienzusammenführungsrichtlinie.
- 3 Vgl. § 2 Abs. 1 Z 6 NAG; § 2 Abs. 1 Z 20b AsylG.
- 4 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Verordnung Dublin III), ABl. 2013 L 180/31–59; siehe insbesondere Art. 8–10.

Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorgesehen (§ 35 Abs. 5 AsylG). Die Familienzusammenführung nach dem NAG ist hingegen für Aufenthaltstitel nach dem NAG und für Asylberechtigte möglich (§ 46 NAG; siehe Abschnitt 2.1). Im Rahmen dieser Studie wird sowohl die Familienzusammenführung nach dem NAG als auch nach dem AsylG behandelt.

## 1.2 Allgemeines

Mit der vorliegenden Studie sollen insbesondere EntscheidungsträgerInnen sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene angesprochen werden, zudem auch BerufspraktikerInnen, akademische ForscherInnen und die interessierte Öffentlichkeit.<sup>5</sup>

Nach der Einleitung mit relevanten Begriffsdefinitionen und einer Beschreibung der angewandten Methodik befasst sich das zweite Kapitel mit den möglichen Begünstigten einer Familienzusammenführung. Im dritten Kapitel werden die weiteren Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen erörtert. Im vierten Kapitel wird das Verfahren der Familienzusammenführung näher dargestellt. Kapitel 5 widmet sich den verschiedenen Rechten von Familienangehörigen in Österreich, nachdem eine Familienzusammenführung stattgefunden hat. In Kapitel 6 wird ausgewählte Rechtsprechung europäischer und österreichischer Gerichte zur Familienzusammenführung besprochen. Das darauf folgende Kapitel befasst sich mit statistischen Daten. Im Schlusskapitel erfolgt eine Zusammenfassung der Studie samt einigen Schlussfolgerungen. Bewährte Maßnahmen und etwaige Schwierigkeiten im Rahmen der Familienzusammenführung werden jeweils in dem betreffenden Abschnitt angesprochen.

Im Anhang befinden sich ein Übersetzungs- und Abkürzungsverzeichnis in deutscher und englischer Sprache sowie ein Quellenverzeichnis.

5 Siehe Art. 1 und Art. 9 Abs. 2 der Entscheidung des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (2008/381/EG), ABl. 2008 L 131/7–12.

### 1.3 Neuere Entwicklung der Familienzusammenführung

Die österreichische Gesetzgebung zur Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen wird maßgeblich von der Familienzusammenführungsrichtlinie (2003/86/EG) und vom Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bestimmt (siehe etwa Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:126). Im Rahmen der Familienzusammenführung kann auch das Diskriminierungsverbot des Art. 14 EMRK eine entscheidende Rolle spielen (siehe auch Czech, 2016).<sup>6</sup> Das Recht auf Achtung des Familienlebens ist auch in Art. 7 der EU-Grundrechtecharta festgelegt.<sup>7</sup> Die EU-Grundrechtecharta hat den gleichen Rang wie EU-Verträge und bindet im Anwendungsbereich des Unionsrechts auch die Mitgliedstaaten (Art. 6 EUV und Art. 51 Abs. 1 GRC).<sup>8</sup>

Die Familienzusammenführungsrichtlinie wurde in Österreich maßgeblich mit dem Fremdenrechtspaket 2005 umgesetzt.<sup>9</sup> Seither ist die Familienzusammenführung vor allem im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Das Recht auf Privat- und Familienleben wird insbesondere in § 11 Abs. 3 NAG und in § 35 Abs. 4 Z 3 AsylG berücksichtigt. Auch die Möglichkeit der Familienzusammenführung für subsidiär Schutzberechtigte nach § 35 Abs. 2 AsylG ist insbesondere auf die Achtung des Privat- und Familienlebens zurückzuführen, weil die Familienzusammenführungsrichtlinie nicht auf subsidiär Schutzberechtigte anzuwenden ist (siehe auch Hailbronner/Thym, 2016:325–326).<sup>10</sup>

6 Siehe etwa EGMR, 6. November 2012, *Hode und Abdi gegen Großbritannien*, Antrag Nr. 22341/09.

7 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2016 C 202/389–405.

8 Gerichtshof der Europäischen Union, 26. Februar 2013, *Åklagare gegen Hans Åkerberg Fransson*, C-617/10, Rz 17–23.

9 Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100/2005; siehe Fremdenrechtspaket 2005, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 2 und 11, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I\\_00952/fname\\_040777.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00952/fname_040777.pdf) (Zugriff am 15. November 2016).

10 Art. 3 Abs. 2 lit. c der Familienzusammenführungsrichtlinie; *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung*, COM(2014) 210 final, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52014DC0210> (Zugriff am 3. November 2016), Pkt. 6.2.

Die Genfer Flüchtlingskonvention spielt in der Praxis der Familienzusammenführung hingegen nur eine untergeordnete Rolle.<sup>11</sup>

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Bestimmungen zum Familiennachzug in den letzten Jahren zahlreichen Änderungen unterzogen waren (siehe etwa Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:125; Kraler et al., 2013:12).

Durch das **Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009** wurde unter anderem die Altersgrenze von EhegattInnen im Rahmen der herkömmlichen Familienzusammenführung von 18 auf 21 Jahre erhöht.<sup>12</sup>

Mit dem Inkrafttreten des **Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2011**<sup>13</sup> am 1. Juli 2011 wurde die sprachliche Integrationsmaßnahme „Deutsch vor Zuzug“ eingeführt. Dies bedeutet, dass Familienangehörige vor Erlangung bestimmter Aufenthaltstitel grundsätzlich Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau nachweisen müssen.<sup>14</sup> Um die Integration bereits im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger zu stärken wurde die Erfüllungspflicht von Modul 1 der Integrationsvereinbarung von bisher fünf auf zwei Jahre verkürzt. Dieser Schritt wird damit begründet, dass Drittstaatsangehörige nun bereits vor der Einreise über elementare Deutschkenntnisse verfügen müssen (Wiener/Benndorf, 2011:34f, 38f). Der verpflichtende Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise führte teilweise auch zu Kritik. So wurde unter anderem der Zwangscharakter und die damit einhergehende Schlechterstellung gegenüber UnionsbürgerInnen und Angehörigen von Spitzenarbeitskräften kritisiert (Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:58f; vgl. Bichl/Schmid/Szymanski, 2011:56).

11 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 19. Oktober 2016; siehe auch VwGH, 24. März 1999, 98/01/0513; 23. März 1988, 87/01/0319; AsylGH, 30. Dezember 2009, C5 247101-0/2008.

12 Art. 5 Z 4 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, BGBl. I Nr. 122/2009, verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2009\\_I\\_122/BGBLA\\_2009\\_I\\_122.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_122/BGBLA_2009_I_122.pdf) (Zugriff am 9. November 2016); Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 41, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I\\_00330/fname\\_167909.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00330/fname_167909.pdf) (Zugriff am 9. November 2016).

13 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011, BGBl. I Nr. 38/2011, verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2011\\_I\\_38/BGBLA\\_2011\\_I\\_38.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_38/BGBLA_2011_I_38.pdf) (Zugriff am 3. November 2016).

14 Art. 1 Z 52 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011; § 21a NAG.

Am nationalen Asylgipfel vom 20. Jänner 2016 wurde in Bezug auf die Familienzusammenführung beschlossen, das Asylverfahren durch „restriktiven Familiennachzug“ zu verschärfen.<sup>15</sup>

Mit 1. Juni 2016 wurden unter anderem strengere Bestimmungen für die Familienzusammenführung mit Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten eingeführt.<sup>16</sup> So wurde etwa die Wartezeit für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten von bisher einem auf nunmehr drei Jahre verlängert.<sup>17</sup> Darüber hinaus müssen Familienangehörige von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich eine ausreichende Krankenversicherung, eine ortsübliche Unterkunft und einen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen. Ausgenommen sind insbesondere Familienangehörige von Asylberechtigten, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten ab der Anerkennung als Flüchtling gestellt wird.<sup>18</sup> Diese Novelle, welche die rechtlichen Möglichkeiten der Familienzusammenführungsrichtlinie ausschöpft (Czech, 2016:16), führte zu einer breiten öffentlichen Debatte.<sup>19</sup> Es wurde darauf

15 Bundeskanzleramt, *Asylgipfel am 20. Jänner 2016, Gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden*, Pkt. 8, verfügbar auf <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=61858> (Zugriff am 3. November 2016).

16 Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 24/2016, verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2016\\_I\\_24/BGBLA\\_2016\\_I\\_24.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_24/BGBLA_2016_I_24.pdf) (Zugriff am 3. November 2016).

17 Art. 1 Z 13 der Novelle.

18 Siehe Art. 1 Z 12–14 der Novelle.

19 Siehe etwa Der Standard, *Amnesty: Asylberggrenze ist Aushöhlung der Menschenrechte*, 24. Februar 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000031666997/Amnesty-Asylberggrenze-ist-Aushoehlung-der-Menschenrechte> (Zugriff am 10. Oktober 2016); Salzburger Nachrichten, *UNHCR gegen Verschärfungen bei Familienzusammenführung*, 7. Oktober 2015, verfügbar auf [www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/unhcr-gegen-verschaerfungen-bei-familienzusammenfuehrung-168585/](http://www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/unhcr-gegen-verschaerfungen-bei-familienzusammenfuehrung-168585/) (Zugriff am 10. Oktober 2016); Kurier, *Flüchtlingskrise: Österreich will für neue Asylwerber unattraktiver werden*, 30. November 2015, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/fluechtlingskrise-oesterreich-will-fuer-neue-asyl-werber-unattraktiver-werden/167.049.518> (Zugriff am 8. November 2016); Salzburger Nachrichten, *Viel Begutachtungskritik an „Asyl auf Zeit“*, 30. November 2015, verfügbar auf [www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/viel-begutachtungskritik-an-asyl-auf-zeit-175253](http://www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/viel-begutachtungskritik-an-asyl-auf-zeit-175253) (Zugriff am 8. November 2016); Wiener Zeitung, *Umstrittenes Asylpaket steht*, 27. April 2016, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/nachrichten/top\\_news/815358\\_Umstrittenes-Asylpaket-steht.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/top_news/815358_Umstrittenes-Asylpaket-steht.html) (Zugriff am 9. November 2016); Der Standard, *Asyl auf Zeit: Auf Kosten der Flüchtlinge*, 26. Jänner 2016, verfügbar auf

hingewiesen, dass es Menschen, die ihre engsten Angehörigen nicht nachholen können, schwer hätten sich zu integrieren.<sup>20</sup> Im Übrigen wurde zu Bedenken gegeben, dass die Wartefrist von drei Jahren bei subsidiär Schutzberechtigten dazu führen könnte, dass nunmehr noch jüngere Kinder nach Europa geschickt werden, damit diese dann ihre Eltern nachholen können.<sup>21</sup>

Die kürzlich erfolgten Änderungen und die öffentliche Debatte zeigen, dass der Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen in Österreich durchaus **politische Bedeutung** zukommt, insbesondere jener mit Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten.<sup>22</sup>

<http://derstandard.at/2000029824392/Asyl-auf-Zeit-Auf-Kosten-der-Fluechtlinge> (Zugriff am 9. November 2016); Wiener Zeitung, *Das Ende des Familiennachzugs*, 3. November 2015, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/784024](http://www.wienerzeitung.at/784024) (Zugriff am 9. November 2016); Die Presse, „*Asyl auf Zeit*“: *Kritik aus dem Parlament*, 17. Februar 2016, verfügbar auf [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4928002/Asyl-auf-Zeit\\_Kritik-aus-dem-Parlament?\\_vl\\_backlink=/home/politik/innenpolitik/index.do](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4928002/Asyl-auf-Zeit_Kritik-aus-dem-Parlament?_vl_backlink=/home/politik/innenpolitik/index.do) (Zugriff am 9. November 2016).

20 Der Standard, Expertin: *Härte bei Familiennachzug verhindert Integration*, 4. April 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000034102692/Expertin-Haerte-bei-Familiennachzug-verhindert-Integration> (Zugriff am 10. Oktober 2016); Wiener Zeitung, *Das Ende des Familiennachzugs*, 3. November 2015, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/784024](http://www.wienerzeitung.at/784024) (Zugriff am 9. November 2016); vgl. Die Presse, *Unbegleitet, minderjährig: Allein auf dem Weg nach Europa*, 23. Dezember 2015, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4893561/Unbegleitet-minderjaehrig-Allein-auf-dem-Weg-nach-Europa> (Zugriff am 9. November 2016); vgl. dazu auch Gerichtshof der Europäischen Union, 10. Juli 2014, *Naime Doğan gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-138/13, Rz 34.

21 Die Presse, *Unbegleitet, minderjährig: Allein auf dem Weg nach Europa*, 23. Dezember 2015, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4893561/Unbegleitet-minderjaehrig-Allein-auf-dem-Weg-nach-Europa> (Zugriff am 9. November 2016).

22 Siehe etwa Die Presse, *Mitterlehner im Interview zu Asyl auf Zeit und Familiennachzug*, 24. September 2015, verfügbar auf [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4828492/Mitterlehner\\_So-Unrecht-hat-Orban-ja-nicht](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4828492/Mitterlehner_So-Unrecht-hat-Orban-ja-nicht) (Zugriff am 9. November 2016); Kleine Zeitung Online, *Ministerrat beschließt „eines der schärfsten Asylgesetze Europas“*, 26. Jänner 2016, verfügbar auf [www.kleinezeitung.at/s/politik/fluechtlinge/4912034/Fluchtlingskrise\\_Ministerrat-beschliesst-eines-der-schaerfsten](http://www.kleinezeitung.at/s/politik/fluechtlinge/4912034/Fluchtlingskrise_Ministerrat-beschliesst-eines-der-schaerfsten) (Zugriff am 9. November 2016); Wiener Zeitung, „*Asyl auf Zeit*“ *für Faymann ein Signal*, 26. Jänner 2016, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/797497\\_Asyl-auf-Zeit-fuer-Faymann-ein-Signal.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/797497_Asyl-auf-Zeit-fuer-Faymann-ein-Signal.html) (Zugriff am 8. November 2016); Heute online, *Gemischte Reaktionen auf „Asyl auf Zeit“*, 26. Jänner 2016, verfügbar auf [www.heute.at/1253443](http://www.heute.at/1253443) (Zugriff am 9. November 2016); Kronen Zeitung, *Neues Asylgesetz „eines der schärfsten in Europa“*, 26. Jänner 2016, verfügbar auf [www.krone.at/Oesterreich/Neues\\_Asylgesetz\\_eines\\_der\\_schaerfsten\\_in\\_Europa-Gesetz\\_beschlossen-Story-492904](http://www.krone.at/Oesterreich/Neues_Asylgesetz_eines_der_schaerfsten_in_Europa-Gesetz_beschlossen-Story-492904) (Zugriff am 9. November 2016).

## 1.4 Definitionen

Diese Studie baut auf den folgenden Begriffsdefinitionen auf, die insbesondere dem Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerks zu Asyl und Migration<sup>23</sup> und der österreichischen Gesetzgebung<sup>24</sup> entnommen sind:

**Asylberechtigte:** Fremde, denen der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde (§ 3 Abs. 4 AsylG; siehe unten).

**Bezugsperson:** Zusammenführende Person (siehe unten bei „Zusammenführende“).

**Drittstaatsangehörige:** Personen, die nicht UnionsbürgerInnen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind und nicht aufgrund des Unionsrechts Freizügigkeit nach Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodexes genießen (EMN, 2014:283).

**Internationaler Schutz:** Schutz, der den Status eines Asylberechtigten und den Status eines subsidiär Schutzberechtigten umfasst (EMN, 2014:168; siehe unten).

**Familienzusammenführung:** (rechtmäßige) Einreise und Aufenthalt von Familienangehörigen eines sich rechtmäßig in Österreich aufhaltenden Drittstaatsangehörigen mit dem Ziel, die Familiengemeinschaft aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob die familiären Bindungen vor oder nach der Einreise des Zusammenführenden entstanden sind (Art. 2 lit. d Familienzusammenführungsrichtlinie).

**Flüchtling:** Eine Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihren politischen Ansichten außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin

23 Siehe Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk, IOM Landesbüro für Österreich, *Glossar*, verfügbar auf [www.emn.at/de/publikationen/glossar](http://www.emn.at/de/publikationen/glossar) (Zugriff am 22. November 2016).

24 Siehe Bundeskanzleramt, *Rechtsinformationssystem*, verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) (Zugriff am 22. November 2016).

zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will (EMN, 2014:230).

**Subsidiär Schutzberechtigte:** Fremde, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird (§ 8 Abs. 4 AsylG; siehe unten).

**Subsidiärer Schutz:** Der Schutz, der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gewährt wird, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen, die aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihre Unversehrtheit im Sinne von Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland bzw. bei einer staatenlosen Person in das Land ihres vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts bedroht würde, und auf die Art. 17 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95/EU nicht anwendbar sind und die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen wollen (EMN, 2014:278).

**Status des Asylberechtigten:** Das zunächst befristete und schließlich dauernde Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen des Asylgesetzes gewährt (§ 2 Abs. 1 Z 15 AsylG).

**Status des subsidiär Schutzberechtigten:** Das vorübergehende, verlängerbare Einreise- und Aufenthaltsrecht, das Österreich Fremden nach den Bestimmungen des Asylgesetzes gewährt (§ 2 Abs. 1 Z 16 AsylG).

**Zusammenführende:** Sich rechtmäßig in Österreich aufhaltende Drittstaatsangehörige, die oder deren Familienangehörige einen Antrag auf Familienzusammenführung miteinander stellen (EMN, 2012:222).<sup>25</sup>

Im Rahmen der Familienzusammenführung ist insbesondere die zusammenführende Person (Bezugsperson) von den nachzugsberechtigten Familienangehörigen zu unterscheiden. Ist in der vorliegenden Studie von der Familienzusammenführung *mit* einer Person die Rede, ist damit im Allgemeinen die zusammenführende Person gemeint. Wird von der Zusammenführung *zugunsten* bestimmter Personen gesprochen, bezieht sich dies in der Regel auf die nachzugsberechtigten Familienangehörigen. Die Familienzusammenführung *von* bestimmten Personen umfasst hingegen sowohl die zusammenführende Person als auch die Familienangehörigen. Als Synonym für den Begriff der Familienzusammenführung wird in dieser Studie auch der Ausdruck Familiennachzug verwendet. In diesem Fall bezieht sich der Familiennachzug *zu* einer Person auf die zusammenführende

25 Vgl. § 2 Abs. 1 Z 10 NAG.

Person, der Familiennachzug *von* bestimmten Personen hingegen auf die nachziehenden Familienangehörigen.

## 1.5 Methodik

Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen teilnehmenden europäischen Staaten zu ermöglichen, wurde die vorliegende Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage samt einem vordefinierten, vom Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) entwickelten Fragenkatalog erstellt. Die entsprechenden nationalen Berichte sowie der Synthesebericht werden auf der Webseite des EMN veröffentlicht.<sup>26</sup>

Die Studie basiert auf österreichischen Gesetzesbestimmungen, österreichischer und europäischer Rechtsprechung sowie auf Veröffentlichungen wie insbesondere Rechtsliteratur, EMN-Studien, Statistiken, Medienberichten und verschiedenen Internetquellen. Darüber hinaus werden in der Studie mehrere Interviews mit ExpertInnen im Bereich des Fremdenrechts und der Familienzusammenführung berücksichtigt. Die Interviews wurden mit den folgenden Personen geführt: Daniel Bernhart (Österreichisches Rotes Kreuz), Gerald Dreveny (Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, Asyl- und Fremdenwesen), Christian Fellner (Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, Abteilung IV.2, Referat Asyl-, Flüchtlings- und Wanderungswesen), Caroline Jennewein (Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, Asyl- und Fremdenwesen), Carina Royer (Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen) und Doris Stilgenbauer (Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Polizeiangelegenheiten und Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten).

Darüber hinaus wurden Anfragen zur Studie vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) und vom Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) in schriftlicher Form beantwortet. Die Zitate aus den Interviews und den schriftlichen Anfragen wurden von den jeweiligen ExpertInnen genehmigt.

26 Siehe Europäische Kommission, *Reports, Studies, ad-hoc queries and statistics – EMN*, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/reports/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/index_en.htm) (Zugriff am 23. Mai 2016).

Die verwendeten Informationsquellen sind im Quellenverzeichnis im Anhang enthalten. Die Studie wurde im November 2016 abgeschlossen und enthält daher keine Informationen, die erst nach diesem Zeitpunkt verfügbar waren.

Im Allgemeinen entspricht die Terminologie dieser Studie dem aktuellen Glossar zu Asyl und Migration des Europäischen Migrationsnetzwerkes (EMN, 2014; siehe Abschnitt oben zum Europäischen Migrationsnetzwerk).

Die Studie wurde von Rainer Lukits (Juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) unter der Aufsicht von Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, IOM Landesbüro für Österreich) verfasst. Wesentliche Teile der Studie wurden von Nina Printschtz entworfen (bis vor kurzem Birner, Mitarbeiterin für Forschung und Kommunikation, IOM Landesbüro für Österreich). Saskia Heilemann (bis vor kurzem Koppenberg, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) leistete wesentliche Unterstützung bei statistischen Fragen. Ein herzliches Dankeschön geht auch an Tamara Buschek-Chauvel (ehemalige Mitarbeiterin des IOM Landesbüros für Österreich) für verschiedene Anregungen. Der Autor bedankt sich ebenfalls bei den oben genannten Personen und Einrichtungen dafür, im Rahmen von Experteninterviews und schriftlichen Anfragebeantwortungen ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben. Dank gebührt auch Olha Bilous (administrative Assistentin, IOM Landesbüro für Österreich), Tijana Lujic (Forschungspraktikantin, IOM Landesbüro für Österreich) und Sara Gratt (Medienpraktikantin, IOM Landesbüro für Österreich) für die Transkription der Experteninterviews und andere Hilfestellungen.

## 2. MÖGLICHE BEGÜNSTIGTE EINER FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Im Rahmen der Familienzusammenführung ist insbesondere zwischen der zusammenführenden Person (Bezugsperson) und ihren Familienangehörigen im Ausland zu unterscheiden. In Bezug auf die möglichen Begünstigten einer Familienzusammenführung ist wie auch sonst zwischen Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und Verfahren nach dem Asylgesetz (AsylG) zu unterscheiden (siehe Abschnitt 1.1).

### 2.1 Mögliche Zusammenführende

Eine Familienzusammenführung setzt eine Familienangehörigkeit zu einer Person voraus, die sich bereits in Österreich aufhält (Bezugsperson).

Mögliche Bezugspersonen sind grundsätzlich nur EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen und Elternteile minderjähriger lediger Kinder (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG). Bei der Familienzusammenführung nach dem AsylG sind auch minderjährige Kinder gesetzlich als mögliche Bezugspersonen vorgesehen. Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft muss jedoch nach dem AsylG bereits im Herkunftsstaat bzw. vor der Einreise bestanden haben (§ 35 Abs. 5 AsylG).<sup>27</sup>

Beim Familiennachzug von Kindern ist nach § 23 Abs. 4 NAG prinzipiell die Mutter des Kindes die maßgebliche Bezugsperson. Der Vater ist nach dieser Bestimmung nur dann Bezugsperson, wenn ihm aus einem anderen Grund als dem Verzicht der Mutter allein das Recht zur Pflege und Erziehung zukommt. Dies würde bedeuten, dass etwa bei gemeinsamer Obsorge zwar eine Familienzusammenführung mit der Mutter, nicht jedoch mit dem Vater möglich ist. Die sich hieraus ergebenden verfassungsrechtlichen Bedenken zu einer möglichen Ungleichbehandlung zwischen Vater und Mutter wurden vom Verwaltungsgerichtshof verworfen. Die Begründung des Verwaltungsgerichtshofs verweist jedoch auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu einer ähnlichen Bestimmung zum recht-

27 Siehe Art. 9 Abs. 2 der Familienzusammenführungsrichtlinie.

mäßigen Aufenthalt, die nur die ersten Lebensmonate eines Kindes erfasst.<sup>28</sup> Es ist daher zu hinterfragen, ob die angeführte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs tatsächlich ohne Weiteres auf die Bestimmung zur Familienzusammenführung übertragen werden kann.

Neben der Familienangehörigkeit ist insbesondere der aufenthaltsrechtliche Status der Bezugsperson für die Familienzusammenführung maßgeblich (vgl. AT EMN NKP, 2015:53; Buschek-Chauvel/Chahrokh, 2015:21). Nach der österreichischen Gesetzeslage kommen folgende Drittstaatsangehörige als Bezugsperson für eine Familienzusammenführung in Betracht:

- InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte (§ 46 Abs. 1 NAG);
- InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 NAG);
- InhaberInnen eines Aufenthaltstitels Daueraufenthalt – EU (§ 46 Abs. 1 Z 2 und § 50 NAG);
- (ehemalige) InhaberInnen einer Blauen Karte EU (§ 46 Abs. 3 NAG);
- InhaberInnen einer Niederlassungsbewilligung (§ 46 Abs. 4 und 5 NAG);
- InhaberInnen einer Niederlassungsbewilligung – Angehöriger (§ 46 Abs. 4 NAG);
- InhaberInnen einer Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit (§ 46 Abs. 5 NAG);
- InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung, ausgenommen Betriebsentsandte, Selbständige, Schüler und Sozialdienstleistende (§ 69 NAG);
- Asylberechtigte (§ 46 Abs. 1 Z 2 NAG und § 35 Abs. 1 AsylG);
- Subsidiär Schutzberechtigte (§ 35 Abs. 2 AsylG).

Die **Familienzusammenführung mit Drittstaatsangehörigen** ist im Allgemeinen schwieriger als die Familienzusammenführung mit ÖsterreicherInnen. Im Rahmen der Familienzusammenführung mit ÖsterreicherInnen wird maßgeblich danach unterschieden, ob österreichische Staatsangehörige ihr unionsrechtliches (oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende) Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben (mobile Staatsangehörige) oder nicht.

28 VwGH, 5. September 2006, 2006/18/0243; VwGH, 20. Juni 2002, 2002/18/0094; VfGH, 8. März 2000, G1/00.

Im Gegensatz zur Familienzusammenführung mit Drittstaatsangehörigen ist die **Familienzusammenführung mit nicht mobilen ÖsterreicherInnen** allgemein quotenfrei. Bei solchen ÖsterreicherInnen ist eine Familienzusammenführung außerdem mit einem erweiterten Kreis von Angehörigen vorgesehen als bei Drittstaatsangehörigen. Dazu gehören drei Gruppen von sonstigen Angehörigen. Die erste Gruppe sind Eltern bzw. Großeltern der zusammenführenden Staatsangehörigen, ihrer EhegattInnen oder ihrer eingetragenen PartnerInnen, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird. Die zweite Gruppe umfasst LebenspartnerInnen, denen tatsächlich Unterhalt geleistet wird. Zur dritten Gruppe gehören Angehörige, die von der zusammenführenden Person bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben, die mit der zusammenführenden Person bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch die zusammenführende Person zwingend erforderlich machen (§ 47 NAG). Sonstigen Angehörigen kann jedoch nur eine Niederlassungsbewilligung – Angehöriger erteilt werden, die vorerst nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt (§ 8 Abs. 1 Z 6 NAG).

Eine **Familienzusammenführung mit subsidiär Schutzberechtigten** ist frühestens drei Jahre nach Gewährung des subsidiären Schutzes gesetzlich vorgesehen. Außerdem müssen eine ortsübliche Unterkunft, ausreichender Krankenversicherungsschutz und ein gesicherter Unterhalt vorliegen, außer die Familienangehörigen sind Elternteile von unbegleiteten Minderjährigen (§ 35 Abs. 2 und 2a AsylG).

Die Bestimmungen für die Familienzusammenführung mit subsidiär Schutzberechtigten entsprechen weitgehend jenen für die **Familienzusammenführung mit Asylberechtigten** nach dem AsylG. Insbesondere die erfassten Familienangehörigen sind für subsidiär Schutzberechtigte und Asylberechtigte einheitlich geregelt (§ 35 Abs. 5 AsylG; siehe Abschnitt 2.2). Die Wartefrist von drei Jahren ab Zuerkennung des internationalen Schutzes gilt jedoch nur für subsidiär Schutzberechtigte (siehe unten Abschnitt 3.3). Der Entfall der Voraussetzungen einer ortsüblichen Unterkunft, ausreichender Krankenversicherung und gesicherten Unterhalts für Anträge innerhalb von drei Monaten ab der Zuerkennung des internationalen Schutzes gilt hingegen nur für Asylberechtigte (§ 35 Abs. 1 und 2 AsylG; siehe Abschnitt 3.1).

Im Gegensatz zu subsidiär Schutzberechtigten können Asylberechtigte auch auf eine Familienzusammenführung nach dem NAG zurückgreifen

(§ 46 Abs. 1 Z 2 lit. c NAG). Bei Asylberechtigten ist eine Familienzusammenführung gesetzlich daher auch möglich, wenn die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft im Herkunftsstaat bzw. vor der Einreise noch nicht bestanden hat, nicht jedoch bei subsidiär Schutzberechtigten.<sup>29</sup>

Für die folgenden Drittstaatsangehörigen ist in Österreich gesetzlich keine Familienzusammenführung im Sinne dieser Studie vorgesehen:

- Unrechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige;
- AsylwerberInnen;
- InhaberInnen von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen (humanitären) Gründen (§ 54 AsylG);<sup>30</sup>
- InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung für Betriebsentsandte, Selbständige, Schüler oder Sozialdienstleistende (§ 69 Abs. 2 NAG).

Allerdings kann sich in besonderen Fällen auch für Drittstaatsangehörige aus dieser Gruppe eine Möglichkeit der Familienzusammenführung ergeben. Dies kann dann der Fall sein, wenn andernfalls das Recht auf Familienleben nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt werden würde. Dies könnte ausnahmsweise der Fall sein, wenn im konkreten Einzelfall die privaten Interessen an einer Familienzusammenführung gegenüber den öffentlichen Interessen klar überwiegen würden.<sup>31</sup>

## 2.2 Nachzugsberechtigte Familienangehörige

Neben einer Bezugsperson mit Aufenthalt in Österreich setzt die Familienzusammenführung voraus, dass sich bestimmte Familienangehörige der Bezugsperson vorerst noch im Ausland befinden. Solche nachzugs-

29 § 35 Abs. 5 AsylG; Art. 9 Abs. 2 Familienzusammenführungsrichtlinie.

30 Nach einem Jahr als InhaberIn einer „Aufenthaltsberechtigung“ oder „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß AsylG ist jedoch ein Umstieg ins NAG und somit die Familienzusammenführung möglich (siehe § 41a Abs. 9 NAG).

31 Siehe EGMR, 19. Februar 1996, *Gül gegen Schweiz*, Antrag Nr. 23218/94, Rz 36–43; 28. November 1996, *Ahmut gegen die Niederlande*, Antrag Nr. 21702/93, Rz 67–68; 21. Dezember 2001, *Şen gegen Niederlande*, Antrag Nr. 31465/96, Rz 31, 36; 1. Dezember 2005, *Tuquabo-Tekle ua gegen Niederlande*, Antrag Nr. 60665/00, Rz 42–44; 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Großbritannien*, Anträge Nr. 9214/80, 9473/81 und 9474/81, Rz 67; VfGH, 13. Dezember 2005, B 1159/04.

berechtigten Familienangehörige sind grundsätzlich nur EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen und minderjährige ledige Kinder (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG). Bei der Familienzusammenführung nach dem AsylG sind auch Eltern minderjähriger Kinder gesetzlich erfasst.

Eine **Familienzusammenführung zugunsten von Elternteilen** ist somit nur im Fall von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten gesetzlich vorgesehen (siehe § 35 AsylG und § 2 Abs. 1 Z 9 NAG). Die Familienzusammenführung zugunsten von Elternteilen entspricht der Nachholung anderer Familienangehöriger nach dem AsylG. Elternteile von unbegleiteten minderjährigen Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten müssen jedoch die Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts, der ausreichenden Krankenversicherung und der ortsüblichen Unterkunft nicht erfüllen (§ 35 Abs. 2a AsylG; siehe Abschnitt 3.1).

**Eingetragene PartnerInnen und EhegattInnen** müssen in der Regel zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 21 Jahre alt sein (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG). Im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem AsylG gilt diese Altersgrenze nicht (§ 35 Abs. 5 AsylG). Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft mit subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten muss jedoch nach § 35 Abs. 5 AsylG bereits im Herkunftsstaat bzw. vor der Einreise bestanden haben.<sup>32</sup> Aufgrund des Rechts auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK kann eine Einreise jedoch dennoch bewilligt werden, wenn die privaten Interessen der betroffenen Drittstaatsangehörigen gegenüber den öffentlichen Interessen überwiegen.<sup>33</sup>

Eine Ehe gleichgeschlechtlicher PartnerInnen ist im österreichischen Recht nicht vorgesehen, sondern nur eine eingetragene Partnerschaft.<sup>34</sup> Eine im Ausland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe ist jedoch in der Regel einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des österreichischen Rechts gleichzuhalten (Schoditsch, 2014:103; Traar, 2010:103). Gleichgeschlechtliche EhegattInnen kommen daher theoretisch ebenfalls für eine Familienzusammenführung in Betracht (siehe auch Abschnitt 4.6).

Eine Familienzusammenführung von unverheirateten LebenspartnerInnen ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG; § 35 Abs. 5 AsylG; vgl. AT EMN NKP, 2015:53).

32 Siehe auch Art. 9 Abs. 2 Familienzusammenführungsrichtlinie.

33 VfGH, 6. Juni 2014, B 369/2013.

34 Siehe §§ 1 ff Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 25/2015.

Eine **Familienzusammenführung** ist neben leiblichen und adoptierten Kindern auch **zugunsten von Stiefkindern** möglich (§ 2 Abs. 1 Z 9 NAG). Im österreichischen Fremdenrecht ist der Begriff Stiefkind nicht näher bestimmt. Nach Bestimmungen zur gesetzlichen Krankenversicherung sind Stiefkinder einer Person jedoch die nicht von ihr abstammenden leiblichen Kinder ihrer Ehegattin/ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin/ihres eingetragenen Partners, und zwar auch dann, wenn der andere leibliche Elternteil des Kindes noch lebt. Die Stiefkindschaft besteht nach Beendigung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft weiter.<sup>35</sup> In Anbetracht der fehlenden Begriffsdefinition des Stiefkindes im Rahmen des Fremdenrechts ist wohl auf das angeführte Begriffsverständnis des Gesetzgebers im Rahmen des Sozialversicherungsrechts zurückzugreifen. Eine faktische Abhängigkeit des Stiefkindes von der zusammenführenden Person ist demnach nicht erforderlich.

Eine **Familienzusammenführung zugunsten volljähriger Kinder** ist in Österreich gesetzlich nicht vorgesehen (siehe § 2 Abs. 1 Z 9 NAG und § 35 Abs. 5 AsylG). Aus dem Recht auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK kann sich jedoch im Einzelfall ergeben, dass etwa auch volljährige Kinder für die Zwecke der Familienzusammenführung als Familienangehörige zu betrachten sind, wie etwa bei behinderten Kindern.<sup>36</sup>

Auch sonstige rechtlich, finanziell, emotional oder materiell abhängige Personen kommen nach den gesetzlichen Bestimmungen als solche nicht für eine Familienzusammenführung in Betracht.

Überwiegen jedoch im Einzelfall aufgrund der jeweiligen Umstände die privaten Interessen an einer Familienzusammenführung gegenüber den öffentlichen Interessen an einer Einhaltung der Zuwanderungsbestimmungen, sind aufgrund des Rechts auf Privat- und Familienleben ausnahmsweise auch solche Personen als Familienangehörige zu betrachten, die nach der gesetzlichen Begriffsdefinition nicht als solche angesehen werden.<sup>37</sup>

35 § 78 Abs. 3 BSVG; § 56 Abs. 2a B-KUVG; § 83 Abs. 3 GSVG.

36 VwGH, 17. November 2011, 2010/21/0494.

37 VwGH, 17. November 2011, 2010/21/0494 ; 11. Februar 2016, Ra 2015/22/0145 ; 20 Juli 2016, Ra 2016/22/0025 ; 4. August 2016, Ra 2016/18/0123; EGMR, 1. Dezember 2005, *Tuquabo-Tekle ua gegen die Niederlande*, Antrag Nr. 60665/00.

### **3. VORAUSSETZUNGEN DES FAMILIENNACHZUGS VON FAMILIENANGEHÖRIGEN**

Neben der Familienangehörigkeit (siehe oben Abschnitt 2) zu einer geeigneten Bezugsperson sind für eine Familienzusammenführung in der Regel noch weitere rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere der Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft, eine ausreichende Krankenversicherung, ein gesicherter Lebensunterhalt, der Nachweis von Deutschkenntnissen sowie ein freier Quotenplatz.

Auch in Bezug auf diese Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung ist wesentlich zwischen der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und jener nach dem Asylgesetz (AsylG) zu unterscheiden (siehe Abschnitt 1.1).

#### **3.1 Ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherung und gesicherter Lebensunterhalt**

Nach dem NAG sind ein Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft, eine ausreichende Krankenversicherung und ein gesicherter Lebensunterhalt allgemeine Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung (§ 11 Abs. 2 Z 2–4 NAG).

Auch nach den Bestimmungen des AsylG sind eine ortsübliche Unterkunft, eine ausreichende Krankenversicherung und ein gesicherter Lebensunterhalt unter gewissen Umständen Voraussetzung für die Erteilung eines Einreisetitels. Nicht davon betroffen sind Familienangehörige von Asylberechtigten, wenn die Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten erfolgt, sowie Elternteile von unbegleiteten Minderjährigen (§ 35 AsylG).

Die Erfordernisse ortsüblicher Unterkunft, ausreichender Krankenversicherung und gesicherten Unterhalts für die Familienzusammenführung mit Asylberechtigten nach einer Antragsfrist von drei Monaten wurden erst

kürzlich im Jahr 2016 eingeführt.<sup>38</sup> Diese Regelung kommt jedoch in der Praxis eher selten zur Anwendung, zumal der Antrag auf Familienzusammenführung auch schriftlich eingebracht werden kann.<sup>39</sup> Ist eine persönliche Antragstellung innerhalb der Dreimonatsfrist nicht möglich, kann der Antrag somit fristwährend schriftlich gestellt werden.

Zur Wahrung des Rechts auf Privat- und Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK kann ausnahmsweise auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen ein Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung genehmigt werden. Um dies zu beurteilen, sind die öffentlichen Interessen an der Einhaltung der Einwanderungsbestimmungen gegen die persönlichen Interessen der betroffenen Familienmitglieder abzuwägen.<sup>40</sup> Bei dieser Interessenabwägung sind insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
- das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
- die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
- der Grad der Integration;
- die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
- die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
- Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
- die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden zu einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

38 Art. 1 Z 12 Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 24/2016, verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2016\\_I\\_24/BGBLA\\_2016\\_I\\_24.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2016_I_24/BGBLA_2016_I_24.pdf) (Zugriff am 21. September 2016).

39 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 19. Oktober 2016; Interview mit Christian Fellner, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 24. Oktober 2016; siehe § 11 Abs. 1 FPG; § 13 AVG; vgl. Salzburger Nachrichten, *Eingeengter Familiennachzug betrifft Afghanen stark*, 5. Oktober 2015, verfügbar auf [www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/eingeengter-familien-nachzug-betrifft-afghanen-stark-168394](http://www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/eingeengter-familien-nachzug-betrifft-afghanen-stark-168394) (Zugriff am 9. November 2016).

40 Siehe etwa VwGH, 9. September 2013, 2012/22/0207; 20. August 2013, 2012/22/0027.

- die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 NAG; § 35 Abs. 4 Z 3 AsylG iVm § 9 Abs. 2 BFA-VG).

Die Nachweise des gesicherten Lebensunterhalts, einer ausreichenden Krankenversicherung und einer ortsüblichen Unterkunft sind nach dem NAG bereits dem Antrag beizulegen (§ 7 Abs. 1 Z 5–7 NAG-DV). Die Vertretungsbehörde hat auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags hinzuwirken und hat den Antrag an den zuständigen Landeshauptmann weiterzuleiten (§ 22 Abs. 1 NAG). Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist anschließend vom zuständigen Landeshauptmann zu beurteilen (§ 23 Abs. 2 NAG). Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörden mit Verordnung ermächtigen, alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen zu entscheiden (§ 3 Abs. 1 NAG).

In Verfahren nach dem AsylG hat die Vertretungsbehörde ebenfalls auf die Vollständigkeit der oben angeführten Nachweise hinzuwirken. In der Folge hat sie den Antrag dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) weiterzuleiten. Anschließend hat das BFA zu beurteilen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder ob aufgrund von Art. 8 EMRK eine Ausnahme geboten scheint (§ 35 AsylG).

Bei der Prüfung, ob ein Rechtsanspruch auf eine **ortsübliche Unterkunft** vorliegt, wird jeweils eine Prognoseentscheidung getroffen. Diese soll klären, ob begründete Aussicht besteht, dass die Familienangehörigen in der Lage sein werden, ihre Wohnbedürfnisse befriedigen zu können, ohne wegen Obdachlosigkeit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darzustellen oder eine Gebietskörperschaft finanziell zu belasten.<sup>41</sup> Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt eine ortsübliche Unterkunft vor, wenn InländerInnen in vergleichbarer familiärer Situation (Anzahl der Familienmitglieder, Alter etc.) in vergleichbaren Wohngegenden bzw. Bezirksteilen zu einem noch ins Gewicht fallenden Anteil vergleichbare Wohnungen so nutzen wie die betroffenen Personen.<sup>42</sup>

41 VwGH, 9. September 2014, Ro 2014/22/0032.

42 VwGH, 5. Mai 2000, 99/19/0010; 23. März 2001, 98/19/0104; 23. März 2001, 98/19/0278; 23. März 2001, 99/19/0108.

Von einer nicht ortsüblichen Unterkunft wird in der Praxis etwa ausgegangen, wenn ein deutlicher Überbelag der Wohnung vorliegt, sich die Wohnung in Abrissgebäuden oder Lagerhallen befindet oder fließendes Wasser, Elektrizität oder Sanitäranlagen nicht vorhanden sind.<sup>43</sup>

Zum Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft dienen insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise (§ 7 Abs. 1 Z 5 NAG-DV). In der Praxis wird in einem ersten Prüfungsschritt der Rechtsanspruch auf eine Unterkunft geprüft und erst in zweiter Linie die Ortsüblichkeit. Darüber hinaus werden in der Praxis auch Auskünfte von der jeweiligen Gemeinde zu den oberhalb dargestellten Umständen (z.B. Abrissgebäude) eingeholt.<sup>44</sup>

Bei der geforderten **Krankenversicherung** kann es sich sowohl um eine private als auch um eine gesetzliche Krankenversicherung handeln (siehe § 7 Abs. 1 Z 6 NAG-DV). In Österreich unterliegt fast jeder Erwerbstätige einer gesetzlichen Krankenversicherung.<sup>45</sup> Die gesetzliche Krankenversicherung erstreckt sich in der Regel auch auf EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen und Kinder, sobald diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und nicht anderweitig gesetzlich krankenversichert sind.<sup>46</sup>

Ein **gesicherter Lebensunterhalt** liegt vor, wenn Fremde feste und regelmäßige Einkünfte haben, die ihnen eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach bestimmten Richtsätzen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprechen (§ 11 Abs. 5 NAG). Der Richtsatz beträgt derzeit EUR 882,78 für Einzelpersonen bzw. EUR 1.323,58 für Paare in einem gemeinsamen Haushalt und erhöht sich für jedes minderjährige Kind um EUR 136,21 (§ 293 ASVG; Abermann/Czech/Kind/Peyrl, 2016:161). In der Praxis ist die Feststellung des gesicherten Unterhalts

43 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 19. Oktober 2016.

44 Interview mit Doris Stilgenbauer, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 24. Oktober 2016.

45 Siehe etwa § 4 ASVG; § 1 B-KUVG; § 2 GSVG.

46 Siehe etwa § 123 ASVG; § 56 B-KUVG; § 83 GSVG; VwGH, 20. Juli 2016, Ro 2015/22/0030; OGH, 25. Jänner 2005, 10 Obs 151/04k.

komplex (siehe dazu ausführlicher Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:45–52).<sup>47</sup>

Der gesicherte Lebensunterhalt ist nach der Rechtsprechung im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu ermitteln.<sup>48</sup> Maßgeblich für das Vorhandensein ausreichender Unterhaltsmittel ist im Rahmen des NAG der Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts, höchstens jedoch der Zeitraum, für den ein befristeter Aufenthaltstitel erteilt wird.<sup>49</sup> Schließlich ist der gesicherte Lebensunterhalt im Fall eines Verlängerungs- oder Zweckänderungsantrags im Allgemeinen ohnehin erneut zu prüfen (§ 24 und 26 NAG). Aufenthaltstitel für die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen sind nach dem NAG für höchstens 12 Monate zu erteilen (§ 20 iVm § 46 NAG). Entscheidend ist daher der Zeitraum bis höchstens 12 Monate ab der Ausstellung des Aufenthaltstitels.

Fraglich ist, ob die angeführte Rechtsprechung auch auf die Familienzusammenführung im Rahmen des AsylG übertragen werden kann. Asylberechtigte erhalten in Österreich anfangs eine befristete Aufenthaltsberechtigung für drei Jahre (§ 3 Abs. 4 AsylG). Die Aufenthaltsberechtigung von subsidiär Schutzberechtigten ist hingegen bei erstmaliger Erteilung auf ein Jahr befristet (§ 8 Abs. 4 AsylG). Angesichts dessen wäre eine Schlechterstellung von Asylberechtigten aufgrund der längeren Gültigkeitsdauer ihrer Aufenthaltsberechtigung nicht sachgerecht. Bei einer Verlängerung der jeweiligen Aufenthaltsberechtigung ist das Vorliegen ausreichender Unterhaltsmittel auch nicht erneut zu prüfen (§ 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 AsylG). Die Beschränkung der Prognoseentscheidung auf die Dauer der erteilten Aufenthaltsberechtigung ist daher nicht auf die Familienzusammenführung nach dem AsylG zu übertragen. Es ist wohl stattdessen auf einen „längeren Zeitraum“ von etwa zwei bis drei Jahren abzustellen (vgl. Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:47).<sup>50</sup>

47 Siehe auch Bundesministerium für Inneres, Informationsbroschüre über die Unterhaltsberechnung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Allgemeine\\_Informati/2015/Beilage\\_Unterhaltsbroschre\\_2016.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Allgemeine_Informati/2015/Beilage_Unterhaltsbroschre_2016.pdf) (Zugriff am 21. November 2016).

48 Siehe VwGH, 31. Mai 2011, 2009/22/0278.

49 VwGH, 31. Mai 2011, 2009/22/0278; VwGH, 11. November 2013, 2012/22/0083; VwGH, 6. August 2009, 2008/22/0391; LVwG Wien, 30. November 2015, VGW-151/082/10454/2014.

50 Siehe auch VwGH, 20. September 2011, 2010/01/0001; LVwG Wien, 30. November 2015, VGW151/082/10454/2014; Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 24. Oktober 2016.

Zum Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts sind insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen oder Nachweise eigenen Vermögens (wie etwa in Form von Spareinlagen) in ausreichender Höhe vorzulegen (§ 7 Abs. 1 Z 7 NAG-DV).<sup>51</sup> In der Praxis werden in der Regel die Lohnzettel der letzten sechs Monate herangezogen, wenn die Beschäftigung weiterhin aufrecht ist.<sup>52</sup> Auch Einstellungszusagen sind von der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung zu berücksichtigen.<sup>53</sup>

Die **praktischen Auswirkungen** der einzelnen Voraussetzungen auf die Familienzusammenführung und die Integration von Drittstaatsangehörigen in Österreich wurden insbesondere in einer Studie aus dem Jahr 2013 behandelt (Kraler et al., 2013). Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die Einkommensvoraussetzung in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern nicht besonders streng zu sein scheint. Dennoch erweist sich die Einkommensvoraussetzung nach näherer Betrachtung als äußerst selektiv (Kraler et al., 2013:16–17; siehe Abschnitt 3.5). Darüber hinaus hat die Studie ergeben, dass sich die Einkommensvoraussetzung längerfristig negativ auf berufliche Entscheidungen und somit auf die Integration der Betroffenen auswirken kann, weil etwa eine weitere Ausbildung oder die Vertiefung von Sprachkenntnissen zugunsten einer erforderlichen Erwerbstätigkeit aufgegeben wird (Kraler et al., 2013:96, 105). Die Erfordernisse einer ortsüblichen Unterkunft und einer ausreichenden Krankenversicherung verursachen nach den Ergebnissen der Studie in der Praxis nur eher geringe Schwierigkeiten (Kraler et al., 2013:81–82).

51 Siehe auch Bundesministerium für Inneres, Informationsbroschüre über die Unterhaltsberechnung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Allgemeine\\_Informati/2015/Beilage\\_Unterhaltsbroschre\\_2016.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Allgemeine_Informati/2015/Beilage_Unterhaltsbroschre_2016.pdf) (Zugriff am 21. November 2016).

52 Interview mit Doris Stilgenbauer, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 24. Oktober 2016.

53 VwGH, 15. Dezember 2011, 2008/21/0002; 27. Mai 2010, 2008/21/0630.

### 3.2 Integrationsmaßnahmen

Basierend auf den unterschiedlichen Arten der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und dem Asylgesetz (AsylG) sind auch die Integrationsvoraussetzungen unterschiedlich geregelt.

Im Rahmen der Familienzusammenführung müssen Familienangehörige keinen umfassenden Integrationstest ablegen. Erst bei Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung und sich daraus ableitender Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes nachzuweisen (§ 10a Abs. 1 Z 2 StbG).

#### *Integrationsmaßnahmen im Rahmen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes*

Familienangehörige, die einen Antrag auf Familienzusammenführung nach dem NAG stellen, sind jedoch grundsätzlich zum Nachweis bestimmter Deutschkenntnisse vor und nach Zuzug angehalten. Diese Integrationsvoraussetzungen im Hinblick auf Sprachkenntnisse basieren in Österreich auf drei Stufen, auf denen jeweils entsprechende Kenntnisse nachzuweisen sind.

Das **dreistufige Modell** der Integration im sprachlichen Bereich gestaltet sich wie folgt:

#### *1. Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – „Deutsch vor Zuzug“*

Für die Bewilligung der Familienzusammenführung müssen grundsätzlich Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen<sup>54</sup> nachgewiesen werden. Können keine elementaren Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, ist der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich abzuweisen (§ 21a Abs. 1 NAG; Abermann/Czech/Kind/Peyrl, 2016:354).

54 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen, verfügbar auf [www.euro-paeischer-referenzrahmen.de](http://www.euro-paeischer-referenzrahmen.de) (Zugriff am 5. Oktober 2016).

Ausgenommen sind insbesondere Familienangehörige von InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung. Schließlich dient eine Aufenthaltsbewilligung nur einem vorübergehenden Aufenthalt in Österreich (§ 8 Abs. 1 Z 10 iVm § 21a Abs. 1 NAG).

Darüber hinaus ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auch bei weiteren Personengruppen nicht erforderlich. Folgende Familienangehörigen müssen keine Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 nachweisen:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 14 Jahre sind;
- Personen, denen aufgrund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies müssen Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachweisen;
- Familienangehörige von InhaberInnen eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot – Karte für besonders Hochqualifizierte oder einer Blauen Karte EU;
- Familienangehörige von InhaberInnen eines Daueraufenthalts – EU, sofern die Bezugsperson ursprünglich eine Blaue Karte EU innehatte (§ 21a Abs. 4 NAG).

Darüber hinaus kann die Behörde einen Ausnahmeantrag bewilligen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK oder im Fall von unbegleiteten Minderjährigen zur Wahrung des Kindeswohls angezeigt ist. Diese Prüfung erfordert, dass die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden (vgl. etwa Czech, 2012).<sup>55</sup> Ein solcher Ausnahmeantrag kann nur bis zur Erlassung der erstinstanzlichen Entscheidung gestellt werden. Darüber sind die Familienangehörigen jedoch zu informieren (§ 21a Abs. 5 NAG).

Zum Nachweis elementarer Deutschkenntnisse vor Zuzug müssen schon bei der Antragstellung entsprechende Sprachdiplome oder Kurszeugnisse vorgelegt werden. Diese dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter

55 Siehe auch EGMR, 19. Februar 1996, *Gül gegen Schweiz*, Antrag Nr. 23218/94, Rz 38; 28. November 1996, *Ahmut gegen die Niederlande*, Antrag Nr. 21702/93, Rz 67.

als ein Jahr sein (§ 21a Abs. 1 und § 22 Abs. 2 NAG). Anerkannt werden derzeit die Sprachdiplome und Kurszeugnisse der folgenden Anbieter:<sup>56</sup>

- Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD);
- Goethe-Institut e.V.;
- Telc GmbH;
- Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF).

Ausreichend für den Nachweis elementarer Sprachkenntnisse ist auch die Erfüllung von Modul 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§ 21a Abs. 3 NAG; siehe unten Punkte 2 und 3).

Der entsprechende Nachweis muss bereits bei der Antragstellung erbracht werden. Ansonsten hat die Vertretungsbehörde dem Familienangehörigen zur Vorlage der Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen (§ 22 Abs. 2 NAG).

Die Voraussetzung elementarer Deutschkenntnisse vor Zuzug verursacht nach den Ergebnissen einer Studie durchaus Schwierigkeiten. Es wird berichtet, dass die Wirksamkeit dieser Voraussetzung aus linguistischer Sicht sehr fraglich ist. Insbesondere würden Sprachkurse nur sehr wenig zur nachhaltigen Beherrschung einer Sprache beitragen. Auch die erforderlichen Prüfungen würden einen hohen Druck auf die Betroffenen ausüben, was sich negativ auf den Lernprozess auswirken könne (Kraler et al., 2013:82–83, 103, 105).

## *2. Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – „Integrationsvereinbarung Modul 1“*

Nach Erteilung eines Aufenthaltstitels sind Familienangehörige grundsätzlich zur Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet (§ 8 iVm § 14a NAG). Modul 1 der Integrationsvereinbarung dient dem Erwerb vertiefender Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

56 § 9b Abs. 2 NAG-DV; siehe auch § 21a Abs. 7 NAG.

Ausgenommen von dieser Erfüllungspflicht sind

- Kinder, die bei erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels unter 12 Jahre alt sind;
- Personen, die aufgrund ihres psychischen oder physischen Zustandes zur Erfüllung nicht im Stande sind und dies durch ein amtsärztliches Attest bestätigen können; sowie
- Personen, die schriftlich erklären, dass sie sich nicht länger als 12 Monate innerhalb von 24 Monaten in Österreich aufhalten werden (§ 14a Abs. 5 NAG).

Modul 1 der Integrationsvereinbarung kann insbesondere durch einen Nachweis der oben genannten Anbieter erfüllt werden (§ 9 Integrationsvereinbarungs-Verordnung, IV-V). Weiters kann das Modul 1 durch einen Schulabschluss nachgewiesen werden, welcher der allgemeinen Universitätsreife oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht (§ 14a Abs. 4 Z 3 NAG).<sup>57</sup>

Die Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung des Aufenthaltstitels nachgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände der betroffenen Person kann jedoch eine Verlängerung dieses Zeitraums bewilligt werden (§ 14a Abs. 2 NAG). Wird das Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht rechtzeitig erfüllt, drohen die Nichtverlängerung des Aufenthaltstitels und die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in der Höhe von EUR 50 bis EUR 250 (§ 11 Abs. 2 Z 6 NAG; § 77 Abs. 1 Z 3 NAG; Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:60). Darüber hinaus kann auch während der Gültigkeit eines Aufenthaltstitels eine Rückkehrentscheidung gegen den Familienangehörigen erlassen werden (§ 52 Abs. 4 Z 5 FPG).

Wurde im Fall eines Verlängerungsantrags Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht rechtzeitig erfüllt, kann jedoch ein weiterer Aufenthaltstitel trotzdem vergeben werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK dient (§11 Abs. 3 NAG; siehe Abschnitt 3.1). Auch eine Rückkehrentscheidung ist nur zulässig, wenn diese im jeweiligen Fall nicht zu einer Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben führen würde (§ 9 Abs. 1 BFA-VG).

57 Für weitere Informationen siehe § 64 UG.

### 3. Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – „Integrationsvereinbarung Modul 2“

Das Modul 2 der Integrationsvereinbarung stellt keine Verpflichtung dar und wird im Rahmen der Familienzusammenführung erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt maßgeblich. Das Modul 2 muss erst erfüllt werden, wenn ein Daueraufenthalt – EU oder die österreichische Staatsbürgerschaft angestrebt wird (§ 45 Abs. 1 Z 2 NAG; § 10a Abs. 1 Z 1 StbG). Das Modul 2 erfordert Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (§ 9 IV-V).

Für die soeben beschriebenen Stufen bieten Prüfungsanbieter wie ÖIF und ÖSD umfangreiche Online-**Lernmaterialien** sowie Modellprüfungen an. Diese Materialien umfassen eine Prüfungsbeschreibung, Modellsätze sowie dazugehörige Übungs- und Vorbereitungsmaterialien.<sup>58</sup> Derartige Online-Lernmaterialien werden auch seitens des Goethe-Instituts angeboten<sup>59</sup> und durch die „Deutschtrainer A1-App“<sup>60</sup> für Smartphones für die Sprachniveaustufe A1 ergänzt.

Um die KandidatInnen auf die Prüfung vorzubereiten, wird überdies seitens des ÖSD vor Anmeldung zu einer Prüfung dringend ein **Beratungsgespräch** beim jeweiligen Prüfungszentrum empfohlen. Diese werden sowohl im jeweiligen Prüfungsinstitut als auch in den ÖSD-Büros angeboten.<sup>61</sup>

Die **Kosten** für Kurse und Prüfungen zum Nachweis von Sprachkenntnissen im Zuge der Familienzusammenführung sind von den Familienangehörigen grundsätzlich selbst zu tragen. Für die Erfüllung von Modul 1

58 Österreichisches Sprachdiplom Deutsch, *Modellprüfungen und Übungsmaterialien*, verfügbar auf [www.osd.at/default.aspx?Slid=32&LAid=1](http://www.osd.at/default.aspx?Slid=32&LAid=1) (Zugriff am 6. Oktober 2016); Österreichischer Integrationsfonds, *Mein Sprachportal. Beispieltests als Download*, verfügbar auf <http://sprachportal.integrationsfonds.at/pruefungen/beispieltests-als-download.html> (Zugriff am 6. Oktober 2016); schriftliche Fragebeantwortung von Katerina Wahl, Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF), 3. November 2016.

59 Goethe-Institut, *Deutsch online*, verfügbar auf [www.goethe.de/lrn/prj/fer/deindex.htm](http://www.goethe.de/lrn/prj/fer/deindex.htm) (Zugriff am 7. Oktober 2016).

60 Goethe-Institut, *Unterwegs Deutsch lernen Deutschtrainer A1-App*, verfügbar auf [www.goethe.de/de/spr/ueb/dt1.html](http://www.goethe.de/de/spr/ueb/dt1.html) (Zugriff am 7. Oktober 2016).

61 Schriftliche Anfragenbeantwortung zur Studie von Karoline Janicek, Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD), 26. Oktober 2016.

der Integrationsvereinbarung ist jedoch eine Kostenbeteiligung des Bundes vorgesehen (§ 15 NAG). Darüber hinaus können nachgezogenen Familienangehörigen im Rahmen der Integrationsförderung insbesondere Sprachkurse zur Verfügung gestellt werden (§ 17 Abs. 2 Z 1 NAG).

Die Kosten für die Ablegung einer Prüfung zum Nachweis erforderlicher Deutschkenntnisse sind in Österreich nicht zentral festgesetzt und variieren je nach der Einrichtung, in welcher die Prüfungen abgehalten werden.

Die Kurskosten werden von den einzelnen Sprachinstituten selbst kalkuliert. Bei allen Prüfungen, die der ÖIF anbietet, stellt der ÖIF eine(n) oder zwei PrüferInnen zur Verfügung. Der ÖIF verrechnet dem Sprachinstitut EUR 65 für einen Prüfer bzw. eine Prüferin und EUR 90 für zwei PrüferInnen.<sup>62</sup>

Die Kosten für Prüfungen auf den Niveaustufen A2 bis B2, die direkt beim ÖIF angeboten werden, belaufen sich pro Person auf EUR 130. Werden die Prüfungsformate des ÖIF bei anderen zertifizierten Kursinstituten in Anspruch genommen, können die Preise abweichen.<sup>63</sup>

Für die Prüfung auf dem Sprachniveau A1 wird seitens des Österreichischen Sprachdiploms Deutsch (ÖSD) eine Prüfungsgebühr von EUR 75 empfohlen. Für das Prüfungsniveau A2 wird seitens des ÖSD ein Kostensatz von EUR 85 empfohlen. Seitens des ÖSD gibt es insbesondere eine Preisreduktion für SchülerInnen.<sup>64</sup>

### *Integrationsmaßnahmen im Rahmen des Asylgesetzes*

Während Familienangehörige von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten nach dem AsylG von den oben angeführten sprachlichen Voraussetzungen ausgenommen sind, haben sie nach Zuerkennung ihres Status in einem Integrationszentrum des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zu erscheinen (§ 67 Abs. 1 AsylG). Dieser Termin dient der Integrationsförderung und soll in erster Linie ein Orientierungsgespräch darstellen. Gleichzeitig soll die Eigenverantwortung im Integrationsprozess bewusst gemacht werden. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte

62 Schriftliche Fragebeantwortung von Katerina Wahl, Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF), 3. November 2016.

63 Österreichischer Integrationsfonds, *Mein Sprachportal. FAQ*, verfügbar auf <http://sprachportal.integrationsfonds.at/faq.html> (Zugriff am 7. Oktober 2016).

64 Schriftliche Anfragenbeantwortung zur Studie von Karoline Janicek, Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD), am 26. Oktober 2016.

werden hierbei über die Notwendigkeit von Integrationsschritten in Kenntnis gesetzt und auf die Bedeutung von Deutschkenntnissen hingewiesen.<sup>65</sup>

Unklar ist, welche Folgen drohen, wenn Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte ihrer Pflicht nicht nachkommen, zum Zweck der Integrationsförderung im zuständigen Integrationszentrum des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zu erscheinen. In bestimmten Bundesländern könnte dies unter Umständen zu einer Einschränkung von Grundversorgungsleistungen führen. Schließlich ist in manchen Grundversorgungsgesetzen bei Verletzung von Mitwirkungspflichten oder sonstigen Verpflichtungen im „asylrechtlichen Verfahren“ eine Einschränkung der Grundversorgung vorgesehen.<sup>66</sup> Rechtlich ist eine solche Konsequenz jedoch eher zu verneinen, weil sich die Erscheinungspflicht nach Zuerkennung des Schutzstatus nicht mehr auf das asylrechtliche Verfahren bezieht, da dieses ja bereits abgeschlossen ist. Eine unmittelbare Folge der Verletzung der Erscheinungspflicht ist daher offensichtlich nicht vorgesehen. Es handelt sich daher nicht um eine Voraussetzung für die Familienzusammenführung. Die Verletzung der Erscheinungspflicht kann jedoch unter Umständen als Indiz für eine fehlende Arbeitsbereitschaft gewertet werden und in der Folge zu einer Einschränkung der Mindestsicherung führen.<sup>67</sup>

### 3.3 Wartefrist und Quotenpflicht

Die Familienzusammenführung mit subsidiär Schutzberechtigten nach dem AsylG unterliegt einer **Wartefrist** von drei Jahren ab der rechtskräftigen Zuerkennung des subsidiären Schutzes. Der Antrag kann nicht vor Ablauf der drei Jahre gestellt werden. Ausnahmen von der Wartefrist sind

65 Österreichischer Integrationsfonds, *Integration und Migration in Österreich – Novelliertes Asylgesetz seit 1. Juni 2016 in Kraft*, verfügbar auf [www.integrationsfonds.at/monitor/detail/article/novelliertes-asylgesetz-seit-1-juni-2016-in-kraft/](http://www.integrationsfonds.at/monitor/detail/article/novelliertes-asylgesetz-seit-1-juni-2016-in-kraft/) (Zugriff am 20. Oktober 2016).

66 Siehe § 8 Abs. 1 Z 6 Niederösterreichisches GVG; § 9 Abs. 1 Z 8 Salzburger GVG; § 7 Abs. 1 Z 8 Steiermärkisches GVG.

67 Siehe § 7 Abs. 5 Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz; § 7a Abs. 1 Kärntner Mindestsicherungsgesetz; § 8 Abs. 5 Salzburger Mindestsicherungsgesetz; § 7 Abs. 6 Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz; § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. d Tiroler Mindestsicherungsgesetz; § 7 Abs. 6 Niederösterreichisches Mindestsicherungsgesetz; § 8 Abs. 6 Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz; § 15 Abs. 1 Wiener Mindestsicherungsgesetz.

gesetzlich nicht vorgesehen (§ 35 Abs. 2 AsylG; Czech, 2016:17). Abgesehen davon ist im Rahmen der Familienzusammenführung keine gesetzliche Wartefrist vorgesehen.

Teilweise unterliegt die Familienzusammenführung nach dem NAG jedoch einer **Quote**, sodass die Ausschöpfung der Quote zu einer Verzögerung der Familienzusammenführung führen kann (siehe AT EMN NKP, 2015:51–52, 54). Von der Quotenpflicht betroffen sind Familienangehörige von Asylberechtigten sowie von InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus, eines Daueraufenthalts – EU, einer Niederlassungsbewilligung, einer Niederlassungsbewilligung – Angehöriger oder einer Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit (§§ 12 und 46 NAG).

In Bezug auf die Quotenpflicht wurde festgestellt, dass diese in den letzten Jahren offensichtlich an Bedeutung verloren hat, weil die Quoten in dieser Zeit nur noch selten ausgeschöpft wurden (Kraler et al., 2013:70–72; vgl. Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:126). Diese könne sich jedoch insbesondere bei Kindern negativ auf die spätere Integration in Österreich auswirken, weil dadurch wertvolle Schulzeit in Österreich verloren gehe (Kraler et al., 2013:101).

Bei der Familienzusammenführung im Rahmen des AsylG für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte besteht hingegen keine Quotenpflicht.

### 3.4 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit kann sowohl nach dem NAG als auch nach dem AsylG einer Familienzusammenführung entgegenstehen. Auch in diesem Zusammenhang ist jedoch wieder das Grundrecht auf Privat- und Familienleben zu beachten (§ 11 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 4 Z 1 NAG; § 35 Abs. 4 Z 2 AsylG).

Um eine mögliche Gefährdung der öffentlichen Interessen festzustellen, kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung einer solchen Gefährdung geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (siehe § 46 AVG). In der Praxis werden insbesondere aktuelle Strafregisterbescheinigungen aus dem bisherigen Aufenthaltsstaat angefordert (Ecker, 2008:233f; Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:61; Abermann/Czech/

Kind/Peyrl, 2016:156f).<sup>68</sup> Unter Umständen müssen Familienangehörige nach § 11 Abs. 7 NAG auch ein Gesundheitszeugnis vorlegen.

Bei Anträgen auf Familienzusammenführung nach dem AsylG müssen Familienangehörige ein Befragungsformular ausfüllen und der Vertretungsbehörde vorlegen (§ 35 Abs. 3 AsylG). Im Regelfall erfolgt dies im Rahmen einer Einvernahme vor der österreichischen Vertretungsbehörde und wenn erforderlich unter Hinzuziehung von DolmetscherInnen.<sup>69</sup> In diesem Formular sind auch Fragen zu beantworten, die sich auf eine mögliche Gefährdung öffentlicher Interessen beziehen, z.B. ob die Person bereits einmal in Haft war (siehe Anlage A der AsylG-DV). Anschließend hat das österreichische Bundesministerium für Inneres zu beurteilen, ob eine Einreise öffentlichen Interessen widerspricht (§ 35 Abs. 4 Z 2 AsylG). Dabei werden in der Praxis auch Auskünfte über die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland eingeholt.<sup>70</sup>

### 3.5 Schwierigkeiten und bewährte Maßnahmen

Herausforderungen bei der Familienzusammenführung ergeben sich in unterschiedlichen Bereichen.

Familienangehörige müssen Deutschkenntnisse bereits bei der Antragstellung vorweisen (§ 21a Abs. 1 und § 22 Abs. 2 NAG). Da der Nachweis nur mittels eines anerkannten Zertifikates möglich ist, müssen Drittstaatsangehörige ein entsprechendes Prüfungszentrum aufsuchen und dafür unter Umständen weite Anreisestrecken in Kauf nehmen.<sup>71</sup>

Das Erfordernis eines gesicherten Lebensunterhalts hat sich in der Praxis als besonderes Hindernis erwiesen (Ecker, 2008:238; Kraler et al., 2013:80). Im Hinblick auf die Einkommensvoraussetzungen wird darauf

68 Interview mit Doris Stilgenbauer, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 24. Oktober 2016.

69 Schriftliche Angabe des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 3. November 2016.

70 Interview mit Christian Fellner, Bundesministerium für Europa, Äußeres und Integration, 24. Oktober 2016.

71 Wiener Zeitung, *1500 Kilometer zum Deutschkurs*, 25. Februar 2011, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/27929\\_1500-Kilometer-zum-Deutschkurs.html?em\\_cnt=27929](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/27929_1500-Kilometer-zum-Deutschkurs.html?em_cnt=27929) (Zugriff am 7. Oktober 2016); Unique, *Perpetuierte Veränderung – Das Fremdenrechtspaket 2011*, verfügbar auf [www.univie.ac.at/unique/uniquecms/?p=694](http://www.univie.ac.at/unique/uniquecms/?p=694) (Zugriff am 7. Oktober 2016).

hingewiesen, dass vor allem Frauen benachteiligt sind, weil ihr Durchschnittseinkommen häufig geringer als jenes von Männern ist. Außerdem haben der Familienstand und der Bildungsgrad häufig erhebliche Auswirkungen auf das Einkommen und somit auf die Erfüllung des gesicherten Lebensunterhalts (König/Kraler, 2013:14; Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:130; Strik/de Hart/Nissen, o.J.:55; Kraler et al., 2013:80).

Der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel wird dadurch etwas erleichtert, dass im Rahmen der Prognoseentscheidung sowohl die Mittel der Bezugsperson als auch jene der nachziehenden Person zu berücksichtigen sind, wie etwa Einkünfte der nachziehenden Person aus einer zu erwartenden Arbeit in Österreich.<sup>72</sup>

Die Erteilungsvoraussetzung der ortsüblichen Unterkunft kann insofern eine Hürde darstellen, als Familien für die Erfüllung derselben oftmals eine größere Wohnung mieten müssen, ohne dass diese bereits genutzt wird. Dadurch fallen für die Familie bereits vor der Familienzusammenführung erhöhte Mietkosten an (Ecker, 2008:238).

Die angeführte Schwierigkeit in Bezug auf die ortsübliche Unterkunft wird ebenfalls dadurch gemildert, dass es sich hierbei um eine Prognoseentscheidung handelt.<sup>73</sup> Der Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft muss daher nicht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung oder der Entscheidung vorliegen, sondern erst zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Familiennachzugs.

72 VwGH, 11. November 2013, 2012/22/0017.

73 VwGH, 9. September 2014, Ro 2014/22/0032.

## 4. DAS VERFAHREN DER FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Auch in Bezug auf das Verfahren der Familienzusammenführung ist maßgeblich zwischen Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und solchen nach dem Asylgesetz (AsylG) zu unterscheiden (siehe Abschnitt 1.1).

### 4.1 Antragstellung

Eine Familienzusammenführung muss nach österreichischem Recht von den Familienangehörigen beantragt werden, die nach Österreich nachreisen wollen (§ 46 NAG; § 35 AsylG).

Zu beachten ist, dass Anträge nach dem NAG persönlich bei der Behörde gestellt werden müssen (siehe § 19 Abs. 1 NAG). Anträge auf Familienzusammenführung nach dem AsylG können hingegen auch schriftlich gestellt werden (§ 11 Abs. 1 FPG).

### 4.2 Zuständigkeit

In Bezug auf die zuständigen Behörden ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Antrag nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) oder nach dem Asylgesetz (AsylG) handelt (siehe Kapitel 1).

Eine Familienzusammenführung nach dem NAG muss grundsätzlich im Ausland bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde beantragt werden (§ 3 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 NAG). Eine Berufsvertretungsbehörde ist eine mit konsularischen Aufgaben und der berufsmäßigen Vertretung Österreichs im Ausland betraute Behörde (§ 2 Abs. 1 Z 16 NAG). Honorarkonsulate sind daher grundsätzlich nicht für eine Familienzusammenführung nach dem NAG zuständig (siehe § 5 Abs. 2 NAG). Die örtliche Zuständigkeit im Ausland richtet sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Familienangehörigen (§ 5 NAG).

Im Rahmen des AsylG muss eine Familienzusammenführung bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden (§ 35 AsylG). Österreichische Vertretungsbehörden sind in diesem Zusammenhang nur diplomatische und von BerufskonsulInnen geleitete österreichische Vertretungsbehörden (§ 2 Abs. 5 Z 3 FPG). Auch nach dem AsylG kann ein Antrag auf Familienzusammenführung somit nicht bei einem Honorarkonsulat eingebracht werden.

Unklar ist, ob der Antrag nach dem AsylG bei einer beliebigen österreichischen Berufsvertretungsbehörde eingebracht werden kann (so Feßl/Holzschuster, 2006:509) oder nur bei der jeweils örtlich zuständigen Vertretungsbehörde. § 35 AsylG spricht nicht unbestimmt von der Antragstellung bei *einer* Vertretungsbehörde, sondern unter Verwendung des bestimmten Artikels von der Stellung eines Antrags bei *der* Vertretungsbehörde. Der Antrag kann daher offensichtlich nur bei der örtlich zuständigen Vertretungsbehörde eingereicht werden. Auch in diesem Fall richtet sich die örtliche Zuständigkeit der Vertretungsbehörde grundsätzlich nach dem Wohnsitz der Familienangehörigen (§ 8 Abs. 1 FPG). Der Wohnsitz wiederum ist im österreichischen Meldegesetz definiert. Ein Wohnsitz eines Menschen ist demnach an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben (§ 1 Abs. 6 Meldegesetz). Leben die Familienangehörigen etwa in Afghanistan, ist der Antrag bei der Botschaft in Islamabad einzubringen. Leben afghanische Familienangehörige hingegen in der Islamischen Republik Iran, ist die Botschaft in Teheran zuständig.<sup>74</sup>

### 4.3 Feststellung der Identität und der Familienangehörigkeit

Um einen Antrag auf Familienzusammenführung prüfen zu können, haben die zuständigen Behörden jedenfalls die Identität und die Familienangehörigkeit der betroffenen Personen zu prüfen.

74 Siehe Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Österreichische Vertretungen weltweit*, verfügbar auf [www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/maps/Vertretungen/vertretungen.html](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/maps/Vertretungen/vertretungen.html) (Zugriff am 15. November 2016).

Allgemein kommt im österreichischen Verwaltungsrecht als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (§ 46 AVG). Wie die zuständige Behörde die Identität und die Familienangehörigkeit von AntragstellerInnen feststellt, hängt daher grundsätzlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Die Identität und die Familienangehörigkeit können daher etwa auch mit Hilfe von Einvernahmen oder Sachverständigengutachten festgestellt werden (siehe etwa §§ 48–52 AVG). In der Praxis werden etwa auch Schulzeugnisse, Lichtbilder und Videoaufnahmen (wie etwa Familienfotos und Hochzeitsvideos) vorgelegt. Insbesondere im Asylbereich wird auch die Bezugsperson vor der zuständigen Behörde im Inland einvernommen.<sup>75</sup> Die Einvernahme sonstiger Zeugen dürfte jedoch eher selten der Fall sein.<sup>76</sup>

Bei der Antragstellung nach dem NAG müssen AntragstellerInnen in der Regel ein gültiges Reisedokument, eine Geburtsurkunde oder ein gleichzuhaltendes Dokument und ein Lichtbild vorlegen sowie erforderlichenfalls eine Heiratsurkunde, eine Urkunde über die Ehescheidung, eine Partnerschaftsurkunde, eine Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, eine Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, einen Nachweis oder eine Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis oder eine Sterbeurkunde (§ 19 Abs. 3 NAG; § 7 Abs. 1 Z 1–4 NAG-DV). Diese Dokumente sind dem Antrag jeweils im Original und in Kopie anzuschließen (§ 6 Abs. 1 NAG-DV). Stellen die Familienangehörigen einen begründeten Antrag, kann die Behörde jedoch aus bestimmten Gründen eine Ausnahme von dieser Vorlagepflicht bewilligen (§ 19 Abs. 8 NAG).

Wird eine Familienzusammenführung nach dem AsylG beantragt, sind zur Feststellung der Identität und der Angehörigeneigenschaft im Allgemeinen zumindest ein Reisedokument und ein Lichtbild vorzulegen (§ 11 Abs. 1 FPG iVm Art. 19 Abs. 1 Visakodex und Art. 10 Abs. 1 lit. b und d Visakodex). In der Praxis werden neben Reisedokumenten und Lichtbildern insbesondere auch Geburtsurkunden und gegebenenfalls Heiratsurkunden und länderspezifische Urkunden angefordert.<sup>77</sup>

75 Schriftliche Angabe des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 3. November 2016.

76 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 19. Oktober 2016; Interview mit Christian Fellner, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 24. Oktober 2016.

77 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 19. Oktober 2016.

Können Familienangehörige ein behauptetes Verwandtschaftsverhältnis nicht nachweisen, hat ihnen die Behörde auf ihr Verlangen eine DNA-Analyse zu ermöglichen. Im weiteren Verfahren darf nur die Information über das Verwandtschaftsverhältnis verarbeitet werden, alle darüber hinaus erhobenen Daten sind zu löschen (§ 29 Abs. 2 NAG; § 12a FPG).

#### 4.4 Besonderheiten bei Minderjährigen

Bei der Familienzusammenführung von Minderjährigen bestehen teilweise Besonderheiten.

Minderjährige sind nach österreichischem Zivilrecht Personen unter 18 Jahren (§ 21 Abs. 2 ABGB). Bei der Familienzusammenführung nach dem NAG beurteilt sich die Minderjährigkeit einer Person ausdrücklich nach dem österreichischen Zivilrecht (§ 2 Abs. 4 Z 1 NAG; Abermann/Czech/Kind/Peyrl, 2016:54).<sup>78</sup> Im Rahmen des NAG ist daher in jedem Fall die Vollendung des 18. Lebensjahres entscheidend.

Bei der Familienzusammenführung nach dem AsylG ist jedoch fraglich, ob die Minderjährigkeit immer nach österreichischem Recht zu beurteilen ist oder unter Umständen nach dem Recht eines anderen Landes (so etwa Putzer, 2011:253–254). Allerdings setzt die Familienzusammenführung nach dem AsylG maßgeblich die Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/85/EG um. Nach dieser ist ebenfalls die Vollendung des 18. Lebensjahres entscheidend (Art. 2 lit. f; Art. 4 Abs. 1). Im Sinne einer richtlinienkonformen Auslegung ist daher auch bei der Familienzusammenführung nach dem AsylG in jedem Fall die Vollendung des 18. Lebensjahres maßgeblich.<sup>79</sup>

Um die Angehörigeneigenschaft von Kindern nachzuweisen, können insbesondere Geburtsurkunden, Adoptionsurkunden, Familienfotos oder Videoaufnahmen vorgelegt werden.<sup>80</sup> Hilfsweise ist auch die Durchführung einer DNA-Analyse vorgesehen (siehe Abschnitt 4.3). Im herkömmlichen Verfahren zur Familienzusammenführung wird das Verwandtschafts-

78 Siehe auch VwGH, 17. November 2011, 2010/21/0494.

79 Vgl. mit unterschiedlicher Begründung VwGH, 28. Jänner 2016, Ra 2015/21/0230; Feßl/Holzschuster, AsylG 2005, S. 390f.

80 § 7 Abs. 1 Z 2 und Z 4 NAG-DV; Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, am 19. Oktober 2016.

verhältnis vom jeweiligen Landeshauptmann beurteilt, in Verfahren nach dem AsylG vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, nachdem der Antrag von der Vertretungsbehörde an die jeweilige Behörde weitergeleitet wurde (§§ 22 und 23 NAG; § 35 Abs. 3 und Abs. 4 AsylG).

Auch die Minderjährigkeit einer Person kann grundsätzlich mithilfe aller geeigneten Beweismittel festgestellt werden (§ 46 AVG). Dazu gehören etwa Geburtsurkunden oder Schulzeugnisse, wobei die Glaubwürdigkeit solcher Urkunden auch stark vom Herkunftsstaat abhängt.<sup>81</sup> Bei Zweifeln an der behaupteten Minderjährigkeit kann die Behörde auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen anordnen. Die Mitwirkung an radiologischen Untersuchungen darf jedoch nicht erzwungen werden und diese dürfen nur mit dem geringst möglichen Eingriff verbunden sein. Bestehen nach der medizinischen Altersdiagnose weiterhin begründete Zweifel, ist von der Minderjährigkeit der betroffenen Person auszugehen (§ 13 Abs. 3 BFA-VG; § 29 Abs. 4 NAG; Koppenberg, 2014:45; Lukits/Lukits, 2013).

Nach Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte)<sup>82</sup> muss das Wohl des Kindes bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen eine vorrangige Erwägung sein (siehe etwa Fuchs, 2011). Dieser Grundsatz gilt auch im Bereich der Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen.<sup>83</sup> Wichtige Gesichtspunkte für die Beurteilung des Kindeswohls wurden vom österreichischen Gesetzgeber in § 138 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) angeführt. Zu diesen gehören etwa eine angemessene Versorgung, eine sorgfältige Erziehung, Geborgenheit, Schutz vor Gewalt, Wertschätzung etc. (siehe § 138 Z 1–12 ABGB).

Wie angeführt, müssen bestimmte Voraussetzungen der Familienzusammenführung nicht vorliegen, wenn dies zur Wahrung des Rechts auf Privat- und Familienleben erforderlich ist (siehe insbesondere § 11 Abs. 3

81 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, am 19. Oktober 2016; Interview mit Christian Fellner, Bundesministerium für Europa, Äußeres und Integration, 24. Oktober 2016.

82 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2011\\_I\\_4/BGBLA\\_2011\\_I\\_4.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_4/BGBLA_2011_I_4.pdf) (Zugriff am 25. Oktober 2016).

83 Interview mit Gerald Dreveny, Caroline Jennewein, Carina Royer, Bundesministerium für Inneres, und Doris Stilgenbauer, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 24. Oktober 2016.

NAG und § 35 Abs. 4 Z 3 AsylG). Bei dieser Prüfung ist auch das Wohl betroffener Kinder zu berücksichtigen.<sup>84</sup>

Im NAG ist das Kindeswohl auch ausdrücklich angeführt, wenn auch nur in Bezug auf unbegleitete Minderjährige. So können etwa bestimmte Mängel eines Antrags für das Wohlergehen unbegleiteter Minderjähriger nachgesehen werden (§ 19 Abs. 8 NAG). Darüber hinaus kann der Nachweis von Deutschkenntnissen zugunsten von unbegleiteten Minderjährigen entfallen (§ 21a Abs. 5 NAG). Die angeführten Erleichterungen sind auch zur Wahrung des Privat- und Familienlebens vorgesehen, sodass von diesen wie angeführt auch begleitete Minderjährige profitieren können.

Die Erleichterung des Familiennachzugs von Eltern unbegleiteter Minderjähriger nach § 35 Abs. 2a AsylG dient im Allgemeinen ebenfalls der Förderung des Kindeswohls.<sup>85</sup>

#### 4.5 Verfahrensdauer

Ein wesentliches Thema für die Betroffenen einer Familienzusammenführung ist die Verfahrensdauer. Schließlich ist eine legale Familienzusammenführung in der Regel solange nicht möglich, bis der Antrag auf Familienzusammenführung von den zuständigen Behörden bewilligt wurde.

Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sieht vor, dass Behörden über Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub und spätestens sechs Monate nach Einlangen einen Bescheid zu erlassen haben (§ 73 AVG). Das AVG ist seit 1. Jänner 2014 allgemein auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden anzuwenden (Art. I Abs. 2 EGVG).<sup>86</sup> Die sechsmonatige Entscheidungsfrist gilt somit nunmehr auch in Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden (Loos, 2016). Die sechsmonatige Entscheidungsfrist ist daher sowohl auf Verfahren zur Familien-

84 VfGH, 9. Juni 2016, E2617/2015; VwGH, 7. Mai 2014, 2013/22/0352; EGMR, 23. Juni 2008, *Maslov gegen Österreich*, Antrag Nr. 1638/03, Rz 82; EGMR, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, Antrag Nr. 12738/10, Rz 109, 118; EGMR, 10. Juli 2014, *Mugenzi gegen Frankreich*, Antrag Nr. 52701/09, Rz 45.

85 Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, 24. Oktober 2016.

86 Siehe Art. 5 Z 2 und Z 10 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2013\\_I\\_33/BGBLA\\_2013\\_I\\_33.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_33/BGBLA_2013_I_33.pdf) (Zugriff am 7. November 2016).

zusammenführung nach dem Asylgesetz (AsylG) als auch nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) anwendbar. Auch die Verwaltungsgerichte sind verpflichtet, über Beschwerden ohne unnötigen Aufschub und innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden (§ 34 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Verfahrensdauer ist in der Praxis maßgeblich vom Arbeitsanfall und den personellen Ressourcen der jeweiligen Behörde abhängig. Überdies ist die Mitwirkung der Parteien wesentlich, da bei vollständig und korrekt eingebrachten Anträgen die Verfahren zügiger geführt werden können. Wenn Unterlagen nicht vorhanden sind oder Verbesserungsaufträge zu erteilen sind, verzögert sich in der Regel das Verfahren.<sup>87</sup>

Um die Verfahrensdauer zu verkürzen wird insbesondere darauf geachtet, dass die Familienangehörigen mehrere Kontaktadressen angeben, damit ihre Erreichbarkeit während des Verfahrens sichergestellt ist.<sup>88</sup>

Rechtsmittelverfahren können naturgemäß zu einer längeren Verfahrensdauer führen.

#### 4.6 Schwierigkeiten und bewährte Maßnahmen

In Bezug auf das Verfahren der Familienzusammenführung lassen sich ebenfalls Schwierigkeiten und bewährte Maßnahmen ausmachen.

Sowohl in Verfahren nach dem NAG als auch nach dem AsylG kann es insbesondere aufgrund der Beteiligung mehrerer Behörden – im In- und Ausland – zu einer längeren **Verfahrensdauer** kommen.

Problematisch kann eine längere Verfahrensdauer insbesondere in Bezug auf die Minderjährigkeit betroffener Personen sein. Maßgeblich ist nach allgemeinem Verwaltungsrecht grundsätzlich der Sachverhalt zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde.<sup>89</sup> Eine längere Verfahrensdauer kann daher dazu führen, dass bei der Antragstellung noch minderjährige Kinder dann im Moment der Entscheidung bereits volljährig sind und daher keine Familienzusammenführung mehr möglich ist. Dies kann vor

87 Interview mit Carina Royer, Bundesministerium für Inneres, 24. Oktober 2016.

88 Interview mit Doris Stilgenbauer, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 24. Oktober 2016.

89 Siehe etwa VwGH, 4. September 2003, 2003/17/0124; 28. Jänner 2016, Ra 2015/21/0230.

allem dann als äußerst hart empfunden werden, wenn es ohne Verschulden der Betroffenen zu einer längeren Verfahrensdauer gekommen ist. Nur beim Familiennachzug minderjähriger Kinder von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten nach dem AsylG ist als Ausnahme vorgesehen, dass für die Frage der Minderjährigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist (§ 35 Abs. 5 AsylG).<sup>90</sup>

Eine wesentliche Herausforderung, insbesondere bei der Familienzusammenführung mit Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, ist das **Fehlen von Dokumenten** zum Nachweis der Eigenschaft als Familienangehöriger.<sup>91</sup> Eine weitere Herausforderung stellt die Anerkennung von Dokumenten dar, da in vielen Ländern, aus denen Drittstaatsangehörige geflohen sind, die behördlichen Strukturen kaum vorhanden sind und die Richtigkeit der ausgestellten Dokumente dieser Länder angezweifelt wird (vgl. König/Kraler, 2013:13). In diesem Zusammenhang wird etwa berichtet, dass österreichische Behörden Urkunden aus Somalia oder Afghanistan nur wenig Glauben schenken (vgl. Kraler et al., 2013:75; Rotes Kreuz EU/ Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, o.J.:17; Weiss, 2011:2).

Auch der **Nachweis einer Familienbeziehung** zu nicht-biologischen Kindern, also Stief- oder Adoptivkindern, ist unter Umständen problematisch. Da in manchen Ländern die Adoption kein formales Verfahren ist, können die Familienangehörigen zuweilen keine Dokumente vorweisen (Rotes Kreuz EU/ Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, o.J.:23; Ecker, 2008:195). Eine weitere Schwierigkeit besteht in der fehlenden Anerkennung bloß traditionell geschlossener (d.h. nicht staatlich anerkannter) Ehen, wie etwa Ehen, die nur nach muslimischem Ritus geschlossen wurden (Kraler et al., 2013:76).<sup>92</sup>

Bei der Durchführung von DNA-Analysen besteht unter Umständen die Gefahr, dass sich vermeintliche Kinder nicht als biologische Kinder beider Elternteile herausstellen, was für die jeweilige Familie eine immense Belastung bedeuten kann (siehe Kraler et al., 2013:77).

90 Siehe VwGH, 28. Jänner 2016, Ra 2015/21/0230.

91 Schriftliche Angabe des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 3. November 2016.

92 Siehe auch Der Standard, Keine Zusammenführung der Familie: Vier Kinder warten auf ihre Mutter, 5. Mai 2015, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000015277189/Keine-FamilienzusammenfuehrungVier-Kinder-warten-auf-ihre-Mutter> (Zugriff am 9. November 2016).

Als äußerst schwierig kann sich auch für gleichgeschlechtliche PartnerInnen von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten die Vorgabe gestalten, dass die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat (§ 35 Abs. 5 AsylG). Schließlich ist in vielen Herkunftsstaaten von international Schutzberechtigten eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht möglich oder zumindest gesellschaftlich stark verpönt (vgl. Kraler et al., 2013:76).

Eine Hürde, die sich in der Praxis zeigt, stellt die mancherorts erschwerte Möglichkeit des persönlichen Vorsprechens vor der **Vertretungsbehörde** dar. Im Verfahren zur Familienzusammenführung ist in der Regel das persönliche Erscheinen der Familienangehörigen in der Vertretungsbehörde (Botschaft oder Konsulat) erforderlich (§ 19 Abs. 1 NAG; § 11 Abs. 1 FPG). Dies führt dazu, dass die Familienangehörigen oftmals weite Strecken zurücklegen müssen, weil österreichische Vertretungsbehörden oft weit entfernt sind (Ecker, 2008:200; Strik/de Hart/Nissen, o.J.:34). Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich in dem jeweiligen Land keine österreichische Vertretungsbehörde befindet (vgl. Kraler et al., 2013:75, 77). So gibt es etwa in Afghanistan, in Somalia oder im Sudan derzeit überhaupt keine österreichischen Vertretungsbehörden, sodass die Familienangehörigen sogar ins Ausland reisen müssen.<sup>93</sup> Auch die damit verbundenen Kosten stellen für AntragstellerInnen eine Herausforderung dar. Dieses Problem könnte durch die Möglichkeit, den Antrag bei einer Botschaft eines anderen EU-Mitgliedstaats einzubringen, abgeschwächt werden.<sup>94</sup>

Um Zutritt zu Vertretungsbehörden im Ausland zu erlangen, müssen sich Personen mittels eines offiziellen Dokumentes ausweisen. Dies stellt eine Hürde für jene Personen dar, die über kein offizielles Dokument zum Nachweis ihrer Identität verfügen (Rotes Kreuz EU/Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, o.J.:18).

Weitere Herausforderungen, die im Verfahren der Familienzusammenführung auftreten, sind etwa die Aufbringung finanzieller Mittel für die Reise nach Österreich (vgl. Kraler et al., 2013:78) oder Verständnisprobleme, wenn behördliche Dokumente nur in Deutsch verfasst sind.<sup>95</sup>

93 Siehe Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, *Österreichische Vertretungen weltweit*, verfügbar auf [www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/maps/Vertretungen/vertretungen.html](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/maps/Vertretungen/vertretungen.html) (Zugriff am 15. November 2016).

94 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, am 19. Oktober 2016.

95 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, am 19. Oktober 2016.

Die Durchführung von **DNA-Analysen** wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Allgemeinen als bewährte Praxis zur Feststellung von Abstammungsverhältnissen betrachtet.<sup>96</sup> Eine bewährte Maßnahme besteht offensichtlich auch im Hinblick auf die Kostenrückerstattung für DNA-Untersuchungen.<sup>97</sup> Die Kosten sind bei Verfahren nach dem AsylG auf Antrag der Partei rückzuerstatten, wenn das behauptete Verwandtschaftsverhältnis mithilfe der durchgeführten DNA-Analyse bestätigt wurde (§ 13 Abs. 4 BFA-VG). Es ist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Verfahren nach dem NAG die Kosten von den Familienangehörigen in jedem Fall selbst zu tragen sind (§ 29 Abs. 2 NAG).

Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wird im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch die **Einvernahme der Bezugspersonen und der Familienangehörigen** vor dem Bundesamt bzw. vor der Vertretungsbehörde als bewährte Vorgehensweise betrachtet. Nach Ansicht des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hat sich auch der Informationsaustausch zwischen den Vertretungsbehörden und dem Bundesamt bewährt.<sup>98</sup>

Um die Informationslage der Betroffenen zu verbessern, seien als bewährte Praxis die **Verbreitung von Informationen** über Communities oder die in Österreich eingeführten „*Welcome Desks*“ genannt (Huddleston, 2015:6; Rotes Kreuz EU/ Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, o.J.:14).<sup>99</sup>

Eine weitere bewährte Maßnahme zur Bewältigung von Herausforderungen stellen etwa **Vernetzungstreffen** zwischen VertreterInnen des Bundesministeriums für Inneres (BMI), des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA), des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA), des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) und des Roten Kreuzes dar.<sup>100</sup>

96 Schriftliche Angabe des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 3. November 2016.

97 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, am 19. Oktober 2016.

98 Schriftliche Angabe des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 3. November 2016.

99 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, *Thematic focus: Family tracing and family reunification*, verfügbar auf [http://fra.europa.eu/en/theme/asylum-migration-borders/overviews/focus-family?\\_cldee=a2tyYXR6bWFubkBpb20uaW50&recipientid=contact-5bd5eea4ed2de411825d00155d040a10-221a368430a54f2d9786bda692f295ea&urlid=0](http://fra.europa.eu/en/theme/asylum-migration-borders/overviews/focus-family?_cldee=a2tyYXR6bWFubkBpb20uaW50&recipientid=contact-5bd5eea4ed2de411825d00155d040a10-221a368430a54f2d9786bda692f295ea&urlid=0) (Zugriff am 11. Oktober 2016).

100 Interview mit Christian Fellner, Bundesministerium für Europa, Äußeres und Integration, 24. Oktober 2016.

## 5. RECHTE VON NACHGEZOGENEN FAMILIENANGEHÖRIGEN

Das folgende Kapitel behandelt die Rechte von Familienangehörigen, die im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich eingereist sind. Erörtert werden insbesondere der Zugang zu Bildung, Erwerbstätigkeit und zu einem eigenständigen Aufenthaltstitel sowie das Recht auf Verlängerung der erteilten Aufenthaltsberechtigung.

Die Rechte von nachgezogenen Familienangehörigen in Österreich hängen insbesondere von der erteilten Aufenthaltsberechtigung ab. Im Rahmen der Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen können verschiedene Aufenthaltsberechtigungen erteilt werden. Bei der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) können eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus, eine Niederlassungsbewilligung, eine Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit oder eine Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft erteilt werden. Im Rahmen der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz (AsylG) können hingegen der Status des Asylberechtigten oder der Status des subsidiär Schutzberechtigten erlangt werden. Welche Aufenthaltsberechtigung Familienangehörigen erteilt wird, hängt maßgeblich vom Status der zusammenführenden Person ab (§ 46, § 50 und § 69 NAG; § 35 AsylG; AT EMN NKP, 2015:53; Buschek-Chauvel/Chahrokh, 2015:21).

### 5.1 Zugang zu Bildung

Im Allgemeinen genießen nachgereiste Familienangehörige das gleiche Recht auf Bildung wie zusammenführende Drittstaatsangehörige. Die Art der erteilten Aufenthaltsberechtigung ist beim Zugang zu Bildung in der Regel nicht von Bedeutung.<sup>101</sup>

Familienangehörigen kann Integrationsförderung bzw. Integrationshilfe gewährt werden. Dazu gehören etwa Sprachkurse oder Kurse zur

101 Siehe etwa § 63 Universitätsgesetz; § 17 und § 20 Schulpflichtgesetz; § 1 Berufsausbildungsgesetz.

Aus- und Weiterbildung (§ 17 NAG; § 68 AsylG). Gesetzlich nicht vorgesehen sind diese Maßnahmen für InhaberInnen einer abgeleiteten Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft, die nur für einen vorübergehenden Aufenthalt in Österreich vorgesehen ist.<sup>102</sup>

Subsidiär Schutzberechtigte sind gesetzlich nicht ausdrücklich als Begünstigte der Integrationshilfe angeführt, weil die entsprechende Bestimmung nur Asylberechtigte anführt (§ 68 Abs. 1 AsylG). Es ist fraglich, ob von dieser Bestimmung auch subsidiär Schutzberechtigte erfasst werden sollen. Schließlich kann Integrationshilfe nunmehr auch AsylwerberInnen gewährt werden, bei denen die Zuerkennung des *internationalen Schutzes* (also auch des subsidiären Schutzes)<sup>103</sup> sehr wahrscheinlich ist. Es ist wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers, AsylwerberInnen, denen sehr wahrscheinlich subsidiärer Schutz zuerkannt werden wird, besserzustellen als Personen, denen der subsidiäre Schutz bereits zuerkannt wurde. Darüber hinaus müssen nicht nur Asylberechtigte, sondern auch subsidiär Schutzberechtigte nach Zuerkennung des Status zum Zwecke der Integrationsförderung den Österreichischen Integrationsfonds aufsuchen. Dies deutet ebenfalls darauf hin, dass nunmehr auch subsidiär Schutzberechtigten Integrationshilfe gewährt werden kann.

Familienangehörigen, denen eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus oder eine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde, kann im Übrigen ein Teil der Kosten eines Deutsch-Integrationskurses vom Bund ersetzt werden, wenn dieser innerhalb von 18 Monaten erfolgreich abgeschlossen wurde (siehe § 15 NAG). Ein entsprechender Gutschein (blauer Bundesgutschein) wird bei Unterzeichnung der Integrationsvereinbarung von der Niederlassungsbehörde übergeben. Die Kostenbeteiligung beläuft sich auf einen Zuschuss von maximal EUR 750 Euro bei einem Deutsch-Integrationskurs im Ausmaß von 300 Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten. Verringert sich die Anzahl der Unterrichtseinheiten, da etwa Vorkenntnisse bestehen, so verringert sich auch die Kostenbeteiligung (§ 10 IV-V).<sup>104</sup> Der Nachweis über

102 § 17 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 3 NAG; § 8 Abs. 1 Z 10 NAG.

103 Vgl. Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden, Regierungsvorlage, Erläuterungen, S. 2, verfügbar auf [www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I\\_00996/fname\\_498908.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_00996/fname_498908.pdf) (Zugriff am 13. Oktober 2016).

104 Österreichischer Integrationsfonds. *Mein Sprachportal. FAQ*, verfügbar auf <http://sprachportal.integrationsfonds.at/faq.html> (Zugriff am 7. Oktober 2016).

den erfolgreichen Abschluss des Deutsch-Integrationskurses dient auch als Nachweis der Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a Abs. 4 Z 1 NAG; siehe Abschnitt 3.2).

## **5.2 Zugang zu Erwerbstätigkeit**

Das Recht auf Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit hängt maßgeblich von der erteilten Aufenthaltsberechtigung ab.

InhaberInnen einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte dürfen eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und benötigen für eine unselbständige Erwerbstätigkeit keine Beschäftigungsbewilligung (siehe § 8 Abs. 1 Z 2 NAG; § 1 Abs. 2 lit a AuslBG; § 7 Abs. 2 GVG-B; Art. 26 Anerkennungsrichtlinie).

InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft dürfen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich nur nach Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nachgehen (§ 8 Abs. 1 Z 10 NAG; § 3 Abs. 1 und § 17 AuslBG; Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:157; Abermann/Czech/Kind/Peyrl, 2016:806; Buschek-Chauvel/Chahrokh, 2015:27–28; AT EMN NKP, 2015:62). Familienangehörige von ForscherInnen und KünstlerInnen benötigen jedoch keine Beschäftigungsbewilligung (§ 1 Abs. 2 lit. i AuslBG). Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit erfordert nach § 32 NAG einen Aufenthaltstitel „mit entsprechendem Zweckumfang“. Die Möglichkeit einer selbständigen Tätigkeit ist bei einer Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft gesetzlich nicht vorgesehen (§ 8 Abs. 1 Z 10 und § 69 NAG). InhaberInnen einer Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft sind daher nicht zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt.

Eine Niederlassungsbewilligung berechtigt hingegen nur zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Eine unselbständige Beschäftigung ist nicht zulässig (§ 8 Abs. 1 Z 4 NAG; Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2015:153; Abermann/Czech/Kind/Peyrl, 2016:115).

Eine Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit erlaubt weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 1 Z 5 NAG).

In der Regel entspricht das Recht eines Familienangehörigen auf Arbeitsmarktzugang zumindest jenem der zusammenführenden Person.

Davon ausgenommen sind Familienangehörige von bestimmten InhaberInnen einer Niederlassungsbewilligung, denen eine Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit erteilt wird (§ 46 Abs. 5 NAG). Im Gegenzug unterliegt diese Form der Familienzusammenführung mit InhaberInnen einer Niederlassungsbewilligung keiner Quote (vgl. § 46 Abs. 4 NAG). Auch eine abgeleitete Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft kann unter Umständen einen schlechteren Zugang zur Erwerbstätigkeit beinhalten. So kann etwa eine Aufenthaltsbewilligung für KünstlerInnen eine selbständige Erwerbstätigkeit ermöglichen, während eine solche für eine Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft gesetzlich nicht vorgesehen ist.

### **5.3 Recht auf eine eigenständige Aufenthaltsberechtigung**

Eine zum Zeitpunkt des Familiennachzugs bestehende Familienangehörigkeit kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sein, etwa durch eine Scheidung der Ehegatten oder wenn minderjährige Kinder die Volljährigkeit erreichen. Für diesen Fall ist die Frage wesentlich, ob nachgezogene Familienangehörige über eine eigenständige Aufenthaltsberechtigung verfügen oder ob ihr Aufenthaltsrecht von jenem der zusammenführenden Person abhängt.

Eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus, eine Niederlassungsbewilligung und eine Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit beinhalten ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen. Familienangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft genießen hingegen nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht (§ 27 NAG). Die Geltungsdauer einer Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung der zusammenführenden Person (§ 69 Abs. 1 NAG).

Familienangehörige von Asylberechtigten können sowohl eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus als auch den Status des Asylberechtigten erlangen (§ 46 Abs. 1 Z 2 lit c NAG; §§ 34–35 AsylG). Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten kann hingegen der Status eines Asylberechtigten oder der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt werden (§ 34 Abs. 3 AsylG).

Bei der Rot-Weiß-Rot – Karte plus handelt es sich wie oben angeführt um einen eigenständigen Aufenthaltstitel (§ 27 Abs. 1 NAG). Im Rahmen des AsylG gilt für die Familienzusammenführung das sogenannte Günstigkeitsprinzip. Dieses bedeutet, dass grundsätzlich allen maßgeblichen Familienangehörigen der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen ist, wenn nur einem Familienmitglied dieser Status zuerkannt wurde (§ 34 AsylG; Putzer, 2011:252). Liegt zu einem späteren Zeitpunkt keine Familienangehörigkeit mehr vor, kommt das Günstigkeitsprinzip offensichtlich nicht mehr zur Anwendung.<sup>105</sup> Familienangehörige können in diesem Fall nicht mehr vom Schutzstatus der Bezugsperson profitieren.

Für einen Antrag auf Erteilung einer Rot-Weiß-Rot – Karte plus ist eine Gebühr in der Höhe von EUR 80 (bei Minderjährigen EUR 50) zu entrichten (§ 14 Tarifpost 6 Abs. 3 lit. a GebG). Für den Antrag auf Erteilung eines Einreisevisums ist in der Regel eine Gebühr in Höhe von EUR 100 zu bezahlen (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 1 GebG). Wird eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus erteilt, ist ebenfalls eine Gebühr in der Höhe von EUR 20 (bei Minderjährigen EUR 50) vorgesehen (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 5 GebG). Im Übrigen legt das Gebührengesetz auch eine Gebühr für die Abnahme von erkennungsdienstlichen Daten in Höhe von EUR 20 fest (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 5b GebG).

Die Beantragung und die Erteilung des Status eines Asylberechtigten oder eines subsidiär Schutzberechtigten sind hingegen nach § 70 AsylG von Gebühren befreit.

International schutzberechtigte Familienangehörige können nach fünf Jahren den unbefristeten Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU beantragen, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und Modul 2 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben (siehe § 45 Abs. 12 NAG).

#### **5.4 Recht auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung**

Wesentlich ist für Familienangehörige nicht nur der Familiennachzug nach Österreich, sondern auch die Frage, ob sie nach Ablauf der dazu erteilten Aufenthaltsberechtigung weiterhin in Österreich bleiben dürfen.

105 Siehe § 2 Abs. 1 Z 22, § 3 Abs. 4 iVm § 7 Abs. 1 Z 2, § 8 Abs. 4 und § 34 AsylG.

Im Fall eines Verlängerungsantrags müssen Familienangehörige wiederum grundsätzlich die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen erfüllen (§ 24 Abs. 3 NAG). Werden die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen im Rahmen eines Verlängerungsantrags nicht erfüllt, ist ebenfalls das Recht auf Privat- und Familienleben zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 3 NAG; siehe Abschnitt 3.1). Liegen die Voraussetzungen für den Familiennachzug nicht mehr vor, müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (§ 27 NAG).

Darüber hinaus müssen nachgezogene Familienangehörige gegebenenfalls Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllen. Von dieser Verpflichtung nicht erfasst sind Familienangehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Außerdem sind Ausnahmen aufgrund des Alters und des Gesundheitszustandes vorgesehen (siehe Abschnitt 3.2). Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Dieser Zeitraum kann jedoch unter Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände verlängert werden (§ 14a NAG).

Wird Modul 1 der Integrationsvereinbarung nicht rechtzeitig erfüllt, darf in der Regel kein weiterer regulärer Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 11 Abs. 2 Z 6 NAG). Zur Wahrung des Rechts auf Privat- und Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK kann jedoch im Einzelfall dennoch ein weiterer Aufenthaltstitel erteilt werden (§ 11 Abs. 3 NAG; siehe Abschnitt 3.1).

## 5.5 Daueraufenthalt und Staatsbürgerschaft

Nachgezogenen Familienangehörigen kann grundsätzlich nach fünf Jahren ein Aufenthaltstitel **Daueraufenthalt – EU** erteilt werden, wenn sie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und Modul 2 der Integrationsvereinbarung (siehe Abschnitt 3.2) erfüllt haben. Ein unmittelbarer Wechsel von einer Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft zu einem Daueraufenthalt – EU ist jedoch nicht zulässig (§ 45 NAG). Der Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU berechtigt zur unbefristeten Niederlassung in Österreich (§ 8 Abs. 1 Z 7 NAG).

Der Zeitraum zwischen Einbringung eines Asylantrags und der Zuerkennung des internationalen Schutzes wird teilweise auf die Fünfjahresfrist angerechnet (§ 45 Abs. 12 NAG; AT EMN NKP, 2015:79). Auch der Aufenthalt aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft kann zur Hälfte auf die Fünfjahresfrist angerechnet werden (§ 45 Abs. 2 NAG).

Die **Staatsbürgerschaft** wird Fremden grundsätzlich erst nach 10 Jahren rechtmäßigen Aufenthalts erteilt (§ 10 Abs. 1 Z 1 StbG; siehe AT EMN NKP, 2015:59–60). Asylberechtigten kann jedoch bereits nach sechs Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft erteilt werden, was auch für nachgezogene Familienangehörige gilt (§ 11a Abs. 4 Z 1 StbG; AT EMN NKP, 2015:79f). Im Übrigen kann die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Fremde auch auf deren EhegattInnen oder eingetragene PartnerInnen erstreckt werden, wenn diese seit mindestens sechs Jahren in Österreich sind (§ 16 und § 60 StbG). Darüber hinaus kann die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch auf minderjährige Kinder erstreckt werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung rechtmäßig in Österreich aufhältig sind (§ 17 StbG).

## 6. AUSGEWÄHLTE RECHTSPRECHUNG ZUR FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

In diesem Abschnitt soll einerseits erörtert werden, wie sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Familienzusammenführung auf die Rechtslage in Österreich ausgewirkt hat. Andererseits soll auch auf ausgewählte Entscheidungen österreichischer Gerichte aus den letzten Jahren eingegangen werden.

### 6.1 Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe

Die Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichtshöfe hat sich in Österreich insbesondere auf die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte ausgewirkt.

In den Entscheidungen *Parlament gegen Rat* sowie *O., S. und L.* hat der EuGH festgehalten, dass die Familienzusammenführungsrichtlinie den Mitgliedstaaten präzise positive Verpflichtungen aufgibt, denen klar definierte subjektive Rechte entsprechen. Diese schreibt ihnen in den in dieser Richtlinie festgelegten Fällen vor, den Nachzug bestimmter Mitglieder der Familie eines Zusammenführenden zu genehmigen, ohne dass sie dabei von ihrem Wertungsspielraum Gebrauch machen könnten.<sup>106</sup> Aus diesen Entscheidungen hat etwa das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien die **unmittelbare Anwendbarkeit** von Art. 4 Abs. 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie abgeleitet.<sup>107</sup> Dies bedeutet, dass sich betroffene Familienangehörige unmittelbar auf die entsprechenden Bestimmungen der Familienzusammenführungsrichtlinie stützen können,

106 Gerichtshof der Europäischen Union, 27. Juni 2006, *Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union*, C540/03, Rz 60; 6. Dezember 2012, *O., S. und L. gegen Maahanmuuttovirasto*, verbundene Rechtssachen C356/11 und C357/11, Rz 70.

107 LVwG Wien, 25. Juni 2015, VGW-151/068/4111/2015; 3. Mai 2016, VGW-151/068/10941/2014.

wenn diese vom österreichischen Gesetzgeber nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurden.<sup>108</sup>

Wie bereits erläutert, hat das Grundrecht auf **Privat- und Familienleben** in Bezug auf die Familienzusammenführung eine große Bedeutung (siehe Abschnitt 1.3). Auch in dieser Hinsicht spielt die Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichtshöfe eine entscheidende Rolle.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich etwa mehrmals auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-578/08 (*Chakroun*)<sup>109</sup> bezogen. Laut VwGH wurde mit dieser Entscheidung

*zum Einen zum Ausdruck gebracht, dass die Unterschreitung eines vorgegebenen Mindesteinkommens nicht jedenfalls, ohne eine konkrete Prüfung der Situation des einzelnen Antragstellers, die Ablehnung der Familienzusammenführung zur Folge haben dürfe [...] Zum Anderen hat der EuGH aber deutlich zu erkennen gegeben, dass einer langen Ehedauer unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 MRK besonderes Gewicht beizumessen ist.*<sup>110</sup>

Aus der Entscheidung *Tuquabo-Tekle* des EGMR<sup>111</sup> hat der VwGH insbesondere abgeleitet, dass ein Recht auf Familiennachzug aus Art. 8 EMRK unter Umständen auch dann abgeleitet werden kann, wenn es sich beim betroffenen Kind um einen bereits mündigen Minderjährigen handelt.<sup>112</sup>

Auch das Urteil des EGMR im Fall *Hode und Abdi* wurde in der österreichischen Rechtsprechung einige Male angeführt. In diesem Urteil betrachtete der EGMR eine unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen, die vor der Flucht geheiratet haben, mit solchen, die erst nach der Flucht geheiratet haben, im Rahmen der Familienzusammenführung als unzulässige **Diskriminierung** in Bezug auf das Privat- und Familienleben.

108 Siehe etwa Gerichtshof der Europäischen Union, 19. November 1991, *Franovich u.a. gegen Italienische Republik*, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90, Rz 11.

109 Gerichtshof der Europäischen Union, 4. März 2010, *Rhimou Chakroun gegen Minister van Buitenlandse Zaken*, C578/08.

110 Siehe etwa VwGH, 21. Dezember 2010, 2009/21/0002; 22. März 2011, 2007/18/0689; 4. April 2011, 2008/21/0300; 26. Jänner 2012, 2010/21/0346; 19. November 2014, 2013/22/0009.

111 EGMR, 1. Dezember 2005, *Tuquabo-Tekle ua gegen die Niederlande*, Antrag Nr. 60665/00.

112 VwGH, 10. Dezember 2008, 2008/22/0103.

Gleichermaßen betrachtete der EGMR in diesem Fall die unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen und anderen Aufenthaltsberechtigten beim Familiennachzug als Verletzung des Diskriminierungsverbots (siehe auch Kessler/Zipfel, 2014:35–37).<sup>113</sup> Dieses Urteil wurde in der österreichischen Rechtsprechung einige Male angesprochen, führte die Parteien jedoch soweit ersichtlich nie zum Erfolg.<sup>114</sup>

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bezieht sich bei der erforderlichen Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK häufig auf die Entscheidung des EuGH zu C-558/14 (*Khachab*).<sup>115</sup> Das BVwG zitiert die Aussage des EuGH, dass Art. 7 Abs. 1 lit. c der Familienzusammenführungsrichtlinie dahin auszulegen sei,

*dass er es den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats erlaubt, die Ablehnung eines Antrags auf Familienzusammenführung auf eine Prognose darüber zu stützen, ob es wahrscheinlich ist, dass die festen, regelmäßigen und ausreichenden Einkünfte, über die der Zusammenführende verfügen muss, um ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen des betreffenden Mitgliedstaats seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen zu decken, während des Jahres nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags weiterhin vorhanden sein werden, und dabei dieser Prognose die Entwicklung der Einkünfte des Zusammenführenden während der sechs Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen.*

Aus der Sicht des BVwG lässt diese Auslegung „jedenfalls erkennen, dass Aspekten des wirtschaftlichen Wohls eines Landes im Zusammenhang mit dem Familiennachzug im Rahmen der öffentlichen Interessen offenkundig ein hoher Stellenwert zukommen darf.“ Aus der zitierten Entscheidung des EuGH lässt sich dieser Schluss jedoch nur schwerlich ableiten, weil sich diese hauptsächlich mit der Auslegung der genannten Richtlinienbestimmung befasst, nicht jedoch mit dem Stellenwert der

113 EGMR, 6. November 2012, *Hode und Abdi gegen Großbritannien*, 22341/09.

114 Siehe etwa BVwG, 2. Mai 2016, W205 2009923-2; 6. Februar 2015, W152 1435193-1; VwGH, 2. September 2014, Ra 2014/18/0062; 26. November 2014, Ra 2014/19/0117.

115 Gerichtshof der Europäischen Union, 21. April 2016, *Mimoun Khachab gegen Subdelegación de Gobierno en Álava*, C558/14; siehe etwa BVwG 24. Juni 2016, W205 2114877-1; 24. Juni 2016, W205 2114872-1; 4. August 2016, W205 21216381.

wirtschaftlichen Interessen eines Landes im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK.

Die österreichischen Gerichte haben auch auf die Vorabentscheidung des EuGH zu C-338/13 (*Noorzia*) verwiesen, die auf Ersuchen des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs erfolgte. Demnach ist die österreichische Regelung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) unionsrechtskonform, wonach EhegattInnen und eingetragene PartnerInnen das **21. Lebensjahr** bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung vollendet haben müssen, um als nachzugsberechtigte Familienangehörige gelten zu können.<sup>116</sup>

## 6.2 Innerstaatliche Rechtsprechung

Neben der Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe haben auch neuere innerstaatliche Gerichtsentscheidungen gewisse Änderungen im Bereich der Familienzusammenführung nach sich gezogen.<sup>117</sup>

So hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 17. November 2011 dargelegt, dass aufgrund von Art. 8 EMRK Familienmitglieder unter Umständen auch dann zum Familiennachzug berechtigt sind, wenn sie keine Familienangehörige im Sinne der gesetzlichen Begriffsdefinition des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG sind (siehe Abschnitt 2.2).<sup>118</sup>

In neueren Entscheidungen hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass auch im Familienzusammenführungsverfahren nach dem Asylgesetz das Recht auf Familienleben nach Art. 8 EMRK zu berücksichtigen ist.<sup>119</sup>

116 Gerichtshof der Europäischen Union, 17. Juli 2014, *Marjan Noorzia gegen Bundesministerin für Inneres*, C-338/13; VwGH, 9. September 2014, 2014/22/0001; LVwG Wien, 11. April 2016, VGW-151/023/1243/2016.

117 Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 19. Oktober 2016; Interview mit Gerald Dreveny, Caroline Jennewein, Carina Royer, Bundesministerium für Inneres, und Doris Stilgenbauer, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 24. Oktober 2016; Interview mit Christian Fellner, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 24. Oktober 2016.

118 VwGH, 17. November 2011, 2010/21/0494; vgl. VwGH, 13. November 2012, 2011/22/0074.

119 VfGH, 6. Juni 2014, B 369/2013; 23. November 2015, E1510/2015 ua.

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 28. Jänner 2016 wurde entschieden, dass die Angehörigeneigenschaft von Elternteilen minderjähriger Schutzberechtigter nicht vom Antragszeitpunkt, sondern vom jeweiligen Entscheidungszeitpunkt abhängt (siehe Abschnitt 4.6).<sup>120</sup>

In der Entscheidung vom 1. März 2016 hielt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass Familienangehörige im Ausland keinen schriftlichen Asylantrag stellen können. Stattdessen können Familienangehörige einen Antrag auf Erteilung eines Visums im Rahmen der Familienzusammenführung stellen. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Visums kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Das Bundesverwaltungsgericht kann insbesondere auch die Einschätzung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes auf ihre Richtigkeit hin überprüfen.<sup>121</sup>

120 VwGH, 28. Jänner 2016, Ra 2015/21/0230.

121 VwGH, 1. März 2016, Ro 2015/18/0002.

## 7. STATISTIKEN

In Bezug auf statistische Daten zur Familienzusammenführung ist ebenfalls zwischen Aufenthaltsberechtigungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und nach dem Asylgesetz (AsylG) zu unterscheiden (siehe Abschnitt 1.1). Während zur regulären Familienzusammenführung nach dem NAG statistische Daten vorhanden sind, ist das Ausmaß der Familienzusammenführung im Asylbereich statistisch nicht bekannt. Stattdessen gibt es Schätzungen, die auf Erfahrungswerten basieren. Laut Bundesministerium für Inneres wird mit 7.000 Personen gerechnet, die 2016 im Rahmen der Familienzusammenführung zu asylberechtigten Personen in Österreich nachziehen werden.<sup>122</sup>

Im Rahmen des NAG stellte die Familienzusammenführung in den letzten fünf Jahren mit etwa einem Drittel der Fälle einen bedeutenden Anteil der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Österreich dar. Allerdings lässt sich basierend auf Daten von Eurostat ein rückläufiger Trend erkennen. Machte die Anzahl der erstmals an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel für die Familienzusammenführung im Jahr 2011 noch 39 Prozent aller erteilten Aufenthaltstitel in Österreich aus, so waren es 2015 nur noch 30 Prozent bzw. 15.529 Aufenthaltstitel (siehe Abbildung 1).<sup>123</sup>

Hinsichtlich Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter ist besonders hervorzuheben, dass es sich bei weniger als der Hälfte (43%) aller erteilten Aufenthaltstitel für die Familienzusammenführung im Jahr 2015 um einen Nachzug zu Drittstaatsangehörigen handelte (6.692 Aufenthaltstitel).

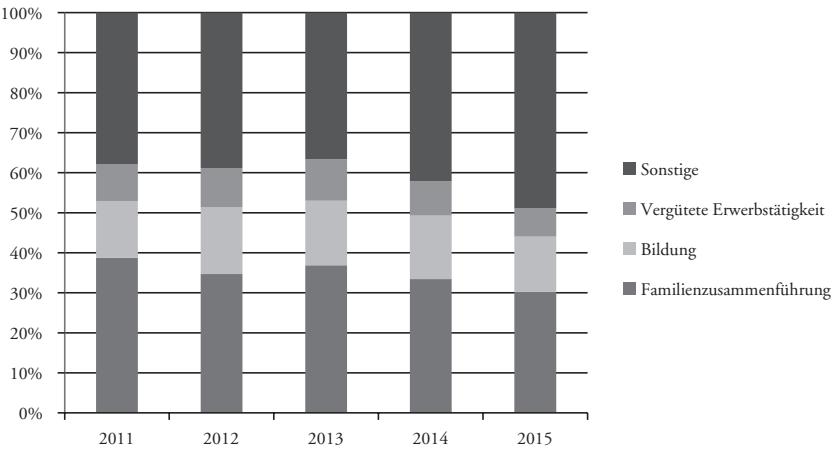
Die Mehrheit (56%) der im Jahr 2015 erteilten Aufenthaltstitel für die Familienzusammenführung erging an weibliche Familienangehörige. Rund ein Viertel (29%) der im Jahr 2015 erteilten Aufenthaltstitel für die

122 Die Presse, *Familiennachzug: Österreich erwartet 7000 Angehörige*, 9. Juni 2016, verfügbar auf [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5007319/Familiennachzug\\_Osterreich-erwartet-7000-Angehorige](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5007319/Familiennachzug_Osterreich-erwartet-7000-Angehorige) (Zugriff am 25. November 2016).

123 Dabei ist zu beachten, dass seit Mitte 2013 die Zuwanderung von kroatischen Staatsangehörigen aus Familiengründen wegfällt, da diese seit dem EU-Beitritt Kroatiens keinen Aufenthaltstitel mehr benötigen. Diese Größe ist allerdings vernachlässigbar und hat keinen Einfluss auf den rückläufigen Trend.

Familienzusammenführung erging an Personen, die jünger als 20 Jahre alt waren. 24 Prozent waren Minderjährige unter 15 Jahren.<sup>124</sup>

Abbildung 1: Erstmals in Österreich erteilte Aufenthaltstitel nach dem Grund für die Erteilung (2011–2015)



Quelle: Eurostat [migr\_resfirst], exportiert am 7. November 2016.

124 Eurostat [migr\_resfirst], exportiert am 7. November 2016.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Zumindest im Rahmen der regulären Zuwanderung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) stellte die Familienzusammenführung in den letzten fünf Jahren mit etwa einem Drittel der Fälle einen bedeutenden Anteil der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Österreich dar. Dementsprechend hat die Familienzusammenführung in Österreich auch durchaus politische Bedeutung, zurzeit jedoch insbesondere in Bezug auf den Familiennachzug zu Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten.

Wichtige Vorgaben im Bereich der Familienzusammenführung ergeben sich für die österreichische Gesetzgebung insbesondere aus der Familienzusammenführungsrichtlinie und aus dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben. Dementsprechend ist auch die Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichtshöfe für die Familienzusammenführung von großer Bedeutung. Auch die Rechtsprechung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs und des österreichischen Verfassungsgerichtshofs spielt in der Praxis eine große Rolle.

Nach der österreichischen Rechtslage ist insbesondere zwischen der Familienzusammenführung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und der Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz (AsylG) zu unterscheiden. Das AsylG regelt nur den Familiennachzug zu Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten. Die Familienzusammenführung nach dem NAG ist hingegen für Aufenthaltstitel nach dem NAG sowie für Asylberechtigte möglich.

Für InhaberInnen von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen (humanitären) Gründen und AsylwerberInnen ist gesetzlich keine Familienzusammenführung im Sinne dieser Studie vorgesehen. Nach einem Jahr als InhaberIn einer „Aufenthaltsberechtigung“ oder „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß AsylG ist jedoch ein Umstieg auf eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus und somit die Familienzusammenführung möglich.

Nachzugsberechtigt sind im Allgemeinen EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen und minderjährige ledige Kinder. Bei der Familienzusammenführung nach dem AsylG sind auch Eltern von minderjährigen Kindern

erfasst. Nach dem AsylG muss eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft jedoch bereits im Herkunftsland bzw. vor der Einreise nach Österreich bestanden haben.

Maßgebliche Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung sind eine ortsübliche Unterkunft, eine ausreichende Krankenversicherung und ein gesicherter Lebensunterhalt. Von diesen Voraussetzungen sind insbesondere Familienangehörige von Asylberechtigten ausgenommen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Asylzuerkennung erfolgt. Ausgenommen sind darüber hinaus Elternteile von unbegleiteten minderjährigen Schutzberechtigten. Im Übrigen sind Ausnahmen aufgrund des Rechts auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 EMRK vorgesehen.

Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten unterliegen nach der neuen Gesetzeslage einer Wartefrist von drei Jahren ab der Zuerkennung des subsidiären Schutzes.

Die Familienzusammenführung nach dem NAG unterliegt teilweise einer Quote. Die Quoten wurden jedoch in den letzten Jahren aufgrund der Zahl an Anträgen nur noch selten ausgeschöpft, sodass die Quotenpflicht in der Praxis an Bedeutung verloren hat.

Darüber hinaus müssen nach dem NAG grundsätzlich elementare Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, damit eine Familienzusammenführung bewilligt werden kann. Auch in dieser Hinsicht bestehen verschiedene Ausnahmen.

Anträge auf Familienzusammenführung müssen von den betroffenen Familienangehörigen im Ausland bei einer zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde gestellt werden. Diese leiten die Anträge in der Folge an die zuständigen Behörden in Österreich weiter. Nach einer positiven Prüfung durch die zuständigen Behörden in Österreich kann die Vertretungsbehörde ein Visum zur Einreise nach Österreich erteilen. Dort kann in der Folge die jeweilige Aufenthaltsberechtigung erlangt werden.

Die Rechte von in Österreich eingereisten Familienangehörigen richten sich maßgeblich nach der erteilten Aufenthaltsberechtigung. Diese wiederum hängt wesentlich von der Aufenthaltsberechtigung der zusammenführenden Person ab.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Verfahren zur Familienzusammenführung lassen sich sowohl besondere Herausforderungen als auch bewährte Praktiken nachweisen. So ergeben sich etwa beim Nachweis von elementaren Deutschkenntnissen Hindernisse. Diese sind oftmals auf die geographische

Entfernung von Prüfungs- und Kurseinrichtungen zurückzuführen. Die Erreichbarkeit von österreichischen Vertretungsbehörden kann ebenfalls eine Schwierigkeit für Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen darstellen. Eine besondere Hürde ist in der Praxis der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts. Gleichzeitig lassen sich auch bewährte Maßnahmen ausmachen. Dazu zählen etwa Koordinierungsgespräche zwischen den wichtigsten Einrichtungen, um Informationen und Meinungen auszutauschen. Weiters kann im Hinblick auf die Integrationsförderung die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer finanziellen Unterstützung als bewährte Praxis genannt werden. Hierbei handelt es sich um Bundesgutscheine mittels derer eine Kostenbeteiligung für Deutsch-Integrationskurse vorgesehen ist. Auch die Rückerstattung der Kosten von erfolgreichen DNA-Untersuchungen im Verfahren nach dem AsylG wird offensichtlich als bewährte Praxis betrachtet.

Angesichts der hohen Zahl an Asylanträgen insbesondere im Jahr 2015 ist anzunehmen, dass der Familienzusammenführung insbesondere im Asylbereich weiterhin eine große Bedeutung zukommen wird.

# ANHANG

## A.1 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

| Deutscher Begriff                                       | Deutsche Abkürzung | Englischer Begriff                                           | Englische Abkürzung |
|---------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------|---------------------|
| Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch                     | ABGB               | General Civil Code                                           | –                   |
| Allgemeines Sozialversicherungsgesetz                   | ASVG               | General Social Insurance Act                                 | –                   |
| Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz                 | AVG                | General Administrative Procedures Act                        | –                   |
| Asylberechtigte                                         | –                  | persons granted asylum                                       | –                   |
| Asylgesetz                                              | AsylG              | Asylum Act                                                   | –                   |
| AsylwerberIn                                            | –                  | asylum seeker                                                | –                   |
| Aufenthaltsberechtigung                                 | –                  | residence permit                                             | –                   |
| Aufenthaltsberechtigung (§ 54 Abs. 1 Z 2 AsylG)         | –                  | Residence Permit                                             | –                   |
| Aufenthaltsberechtigung plus (§ 54 Abs. 1 Z 1 AsylG)    | –                  | Residence Permit Plus                                        | –                   |
| Aufenthaltsbewilligung                                  | –                  | temporary residence permit                                   | –                   |
| Aufenthaltsstitel                                       | –                  | residence title                                              | –                   |
| Aufenthaltsstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen | –                  | residence title for exceptional circumstances                | –                   |
| Ausländerbeschäftigungsgesetz                           | AuslBG             | Act Governing the Employment of Foreign Nationals            | –                   |
| Bauern-Sozialversicherungsgesetz                        | BSVG               | Farmers' Social Insurance Act                                | –                   |
| Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz          | B-KUVG             | Civil Service Health and Accident Insurance Act              | –                   |
| Beschwerde                                              | –                  | complaint                                                    | –                   |
| Betriebsentsandte                                       | –                  | posted workers                                               | –                   |
| Bezirksverwaltungsbehörde                               | BVB                | district administrative authority                            | –                   |
| Bezugsperson/zusammenführende Person                    | –                  | sponsor                                                      | –                   |
| BFA-Verfahrensgesetz                                    | BFA-VG             | Federal Office for Immigration and Asylum Procedures Act     | –                   |
| Blaue Karte EU                                          | –                  | EU Blue Card                                                 | –                   |
| Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl                     | BFA                | Federal Office for Immigration and Asylum                    | –                   |
| Bundesgesetzblatt                                       | BGBL               | Federal Law Gazette                                          | FLG                 |
| Bundeskanzleramt                                        | BKA                | Federal Chancellery                                          | –                   |
| Bundesland                                              | –                  | province                                                     | –                   |
| Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres   | BMEIA              | Federal Ministry for Europe, Integration and Foreign Affairs | –                   |

| Deutscher Begriff                                           | Deutsche Abkürzung    | Englischer Begriff                                    | Englische Abkürzung |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------|---------------------|
| Bundesministerium für Inneres                               | BMI                   | Federal Ministry of the Interior                      | –                   |
| Bundesverfassungsgesetz                                     | BVG                   | federal constitutional act                            | –                   |
| Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern         | BVG Kin-<br>derrechte | Federal Constitutional Act on Children Rights         | –                   |
| Bundesverwaltungsgericht                                    | BVwG                  | Federal Administrative Court                          | –                   |
| Daueraufenthalt – EU                                        | –                     | Permanent Residence – EU                              | –                   |
| Drittstaatsangehöriger                                      | –                     | third-country national                                | –                   |
| Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-<br>verfahrensgesetzen | EGVG                  | Act Introducing the Acts on Administrative Procedures | –                   |
| eingetragene PartnerInnen                                   | –                     | registered same-sex partners                          | –                   |
| EU-Mitgliedstaat                                            | –                     | EU Member State                                       | –                   |
| Europäische Menschenrechtskonvention                        | EMRK                  | European Convention on Human Rights                   | ECHR                |
| Europäische Union                                           | EU                    | European Union                                        | EU                  |
| Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte                 | EGMR                  | European Court of Human Rights                        | ECtHR               |
| Europäischer Wirtschaftsraum                                | EWK                   | European Economic Area                                | EEA                 |
| Europäisches Migrationsnetzwerk                             | EMN                   | European Migration Network                            | EMN                 |
| Familienangehörige                                          | –                     | family members                                        | –                   |
| Familienzusammenführung                                     | –                     | family reunification                                  | –                   |
| Familienzusammenführungsrichtlinie                          | –                     | Family Reunification Directive                        | –                   |
| Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen          | UNHCR                 | United Nations High Commissioner for Refugees         | UNHCR               |
| Fremde                                                      | –                     | aliens/foreigners                                     | –                   |
| Fremdenpolizeigesetz                                        | FPG                   | Aliens Police Act                                     | –                   |
| Fremdenrechtsänderungsgesetz                                | FrÄG                  | Act Amending the Aliens Law                           | –                   |
| Fremdenrechtspaket 2005                                     | –                     | Aliens Law Package 2005                               | –                   |
| Genfer Flüchtlingskonvention                                | GFK                   | Geneva Refugee Convention                             | –                   |
| Gerichtshof der Europäischen Union                          | EuGH                  | Court of Justice of the European Union                | CJEU                |
| Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz                      | GSVG                  | Social Insurance Act for Trade and Industry           | –                   |
| Grundrechtecharta der Europäischen Union                    | GRC                   | Charter of Fundamental Rights of the European Union   | CFR                 |
| Grundversorgung                                             | –                     | basic welfare support                                 | –                   |
| Grundversorgungsgesetz – Bund                               | GVG-B                 | Federal Basic Welfare Support Act                     | –                   |
| Grundversorgungsvereinbarung                                | –                     | Basic Welfare Support Agreement                       | –                   |
| Integrationsvereinbarung                                    | –                     | Integration Agreement                                 | –                   |
| Integrationsvereinbarungs-Verordnung                        | IV-V                  | Regulation on the Integration Agreement               | –                   |
| Internationale Organisation für Migration                   | IOM                   | International Organization for Migration              | IOM                 |

| Deutscher Begriff                                           | Deutsche Abkürzung | Englischer Begriff                                 | Englische Abkürzung |
|-------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------|---------------------|
| in Verbindung mit                                           | iVm                | in conjunction with                                | –                   |
| Justizgesetzsammlung                                        | JGS                | Judiciary Law Collection                           | JLC                 |
| Kindeswohl                                                  | –                  | best interests of the child                        | –                   |
| Landesgesetzblatt                                           | LGBL               | Provincial Law Gazette                             | PLG                 |
| Landeshauptmann/<br>Landeshauptfrau                         | LH                 | governor of the province                           | –                   |
| Meldegesezt                                                 | –                  | Act                                                | –                   |
| Minderjährige                                               | –                  | minors                                             | –                   |
| Mitgliedstaat                                               | –                  | Member State                                       | MS                  |
| Nationaler Kontaktpunkt                                     | NKP                | National Contact Point                             | NCP                 |
| Niederlassungsbewilligung                                   | –                  | Settlement Permit                                  | –                   |
| Niederlassungsbewilligung – Angehöriger                     | –                  | Settlement Permit – Dependant                      | –                   |
| Niederlassungsbewilligung – ausgenommen<br>Erwerbstätigkeit | –                  | Settlement Permit – Gainful<br>Employment Excepted | –                   |
| Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz                       | NAG                | Settlement and Residence Act                       | –                   |
| ohne Jahr                                                   | o.J.               | no date                                            | n.d.                |
| Österreichischer Integrationsfonds                          | ÖIF                | Austrian Integration Fund                          | –                   |
| öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung                     | –                  | public peace and/or order                          | –                   |
| rechtskräftig                                               | –                  | final                                              | –                   |
| Rot-Weiß-Rot – Karte (plus)                                 | RWR –<br>Karte     | Red-White-Red Card (Plus)                          | RWR Card            |
| Rückkehrentscheidung                                        | –                  | return decision                                    | –                   |
| Schulpflichtgesetz                                          | –                  | Compulsory Schooling Act                           | –                   |
| subsidiär Schutzberechtigte                                 | –                  | beneficiaries of subsidiary<br>protection          | –                   |
| unbegleitete Minderjährige                                  | –                  | unaccompanied minors                               | UAM                 |
| Vertrag über die Arbeitsweise der<br>Europäischen Union     | AEUV               | Treaty on the Functioning of the<br>European Union | TFEU                |
| Vertrag über die Europäische Union                          | EUV                | Treaty on European Union                           | TEU                 |
| Vertretungsbehörde                                          | –                  | representation authority                           | –                   |
| Wartefrist                                                  | –                  | waiting period                                     | –                   |

## A.2 Quellenverzeichnis

### *Literatur*

Abermann, J., Ph. Czech, M. Kind und J. Peyrl

2016 *NAG*. Verlag Österreich, Wien.

Buschek-Chauvel, T. und H. Chahrokh

2015 *Änderungen des Zuwanderungsstatus und Aufenthaltszwecks in Österreich*. IOM Landesbüro für Österreich, Wien. Verfügbar auf [www.emn.at/images/1154\\_16\\_EMN\\_Studie\\_DT\\_Web.pdf](http://www.emn.at/images/1154_16_EMN_Studie_DT_Web.pdf) (Zugriff am 22. November 2016).

Ecker, J.

2008 *Familienzusammenführung. Die Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG in Österreich*. Verlag Österreich, Wien.

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

2012 *Glossar zu Asyl und Migration*. Verfügbar auf [www.emn.at/images/stories/Glossary/EMN\\_Glossary\\_DE\\_Version.pdf](http://www.emn.at/images/stories/Glossary/EMN_Glossary_DE_Version.pdf) (Zugriff am 16. November 2016).

2014 *Asylum and Migration Glossary 3.0*. Verfügbar auf [www.emn.at/images/2014/Glossar\\_3.0/emn-glossary-en-version-3.0.pdf](http://www.emn.at/images/2014/Glossar_3.0/emn-glossary-en-version-3.0.pdf) (Zugriff am 16. November 2016).

Europarat

o.J. *Common European Framework of Reference for Languages: Learning, Teaching, Assessment*. Cambridge University Press, Cambridge. Verfügbar auf [www.coe.int/t/dg4/linguistic/Cadre1\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dg4/linguistic/Cadre1_en.asp) (Zugriff am 6. Oktober 2016).

Feßl, J. und I. Holzschuster

2006 *Asylgesetz 2005*. Schinnerl, Wolkersdorf.

Hailbronner, K. und D. Thym (Hg.)

2016 *EU Immigration and Asylum Law. A Commentary*. 2. Auflage. C. H. Beck, München.

Huddleston, T.

- 2015 *Client-friendly immigration and citizenship policies. Policies in developed countries of immigration.* Migration Policy Group, Brüssel. Verfügbar auf [www.migpolgroup.com/wpkl/wp-content/uploads/2015/08/MPG\\_Client-friendly-immigration-and-citizenship-policies.pdf](http://www.migpolgroup.com/wpkl/wp-content/uploads/2015/08/MPG_Client-friendly-immigration-and-citizenship-policies.pdf) (Zugriff am 8. November 2016).

Koppenberg, S.

- 2014 *Unbegleitete Minderjährige in Österreich – Rechtsrahmen, Praxis und Statistiken.* IOM, Wien. Verfügbar auf [www.emn.at/images/EMN\\_UAM-Study2104\\_AT\\_EMN\\_NCP\\_de.pdf](http://www.emn.at/images/EMN_UAM-Study2104_AT_EMN_NCP_de.pdf) (Zugriff am 11. Oktober 2016).

Kraler, A. et al.

- 2013 *Family Reunification: a barrier or facilitator of integration? Country Report Austria.* Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf <http://research.icmpd.org/projects/migration-governance/family-reunification-project/> (Zugriff am 7. Oktober 2016).

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (AT EMN NKP)

- 2015 *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich.* IOM Landesbüro für Österreich, Wien. Verfügbar auf [www.emn.at/images/Organisationsstudie\\_AT\\_EMN\\_NCP\\_2016.pdf](http://www.emn.at/images/Organisationsstudie_AT_EMN_NCP_2016.pdf) (Zugriff am 22. November 2016).

Peyrl, J., T. Neugschwendtner und C. Schmaus

- 2015 *Fremdenrecht.* 5. Auflage. ÖGB Verlag, Wien.

Putzer, J.

- 2011 *Asylrecht.* 2. Auflage. Manz, Wien.

Rotes Kreuz EU/ Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen

- o.J. *Disrupted Flight – The Realities of Separated Refugee Families in the EU*. Verfügbar auf [www.redcross.eu/en/upload/documents/pdf/2014/Asylum\\_Migration/RCEU%20ECRE%20-%20Family\\_Reunification%20Report%20Final\\_HR.pdf](http://www.redcross.eu/en/upload/documents/pdf/2014/Asylum_Migration/RCEU%20ECRE%20-%20Family_Reunification%20Report%20Final_HR.pdf) (Zugriff am 15. Dezember 2016).

Strik, T., B. de Hart und E. Nissen

- o.J. *Family Reunification: a barrier or facilitator of integration? A comparative study*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf <http://research.icmpd.org/projects/migration-governance/family-reunification-project/> (Zugriff am 27. September 2016).

#### *Zeitschriftenartikel*

Bichl, N., C. Schmid und W. Szymanski

- 2011 Im Hamsterrad der Fremden gesetzgebung – „Rot-Weiß-Rot-Karte“, Anwesenheitspflicht für Asylwerber und Schubhaft für Minderjährige. Eine Befassung mit einigen Punkten der kommenden Novellen zum AuslBG, NAG, FPG und AsylG. In: *migralex* 2/2011, S. 49–60.

Czech, Ph.

- 2012 Jedes Kind zählt – oder doch nicht? Zur Bedeutung der Kinderrechte bei Ausweisungen. In: *FABL* 1/2012, S. 1–11.
- 2016 Die Neuerungen des Asylrechtspakets 2016 – Einschränkungen des Familiennachzugs. In: *FABL* 1/2016, S. 15–22.

Fuchs, C.

- 2011 Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern. In: Lienbacher, G. und G. Wielinger (Hg.), *Jahrbuch Öffentliches Recht 2011*. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2011, S. 91–110.

Hartl, N.

- 2016 Identitätsfeststellungen im Migrationsprozess: Praxis auf behördlicher Ebene. In: Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich, Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (Hg.), *Identitätsfeststellung im Migrationsprozess*. Internationale Organisation für Migration, Wien.

Kessler, K. und D. Zipfel

- 2014 Der asylrechtliche Ehegattenbegriff und das Erfordernis der im Herkunftsland bestandenen Ehe. In: *migralex* 2/2014, S. 30–37.

Loos, Th.

- 2016 Anwendbarkeit des AVG auf Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten – zugleich eine Replik auf Gruber in FABL 3/2013-I, 17. In: *FABL* 1/2016, S. 23–30.

Lukits, D. und R. Lukits

- 2013 Die medizinische Altersuntersuchung im österreichischen Asylrecht. In: *Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht* 5/2013, S. 196–201.

Lukits, R.

- 2017 Die Krankenversicherung von Asylwerbern und Asylberechtigten. In: *migralex* 2017 (noch nicht erschienen).

Rudolf, E.

- 2016 Die medizinische Altersfeststellung im Rechtskontext des als „zweifelhaft“ geltenden Vorbringens der unbegleiteten Minderjährigkeit gemäß Satz 1 bis 3 Artikel 25 abs. 5 der Verfahrensrichtlinie 2013. In: Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich, Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (Hg.), *Identitätsfeststellung im Migrationsprozess*. Internationale Organisation für Migration, Wien.

Schoditsch, Th.

- 2014 Keine Wiederholung einer von zwei gleichgeschlechtlichen Personen im Ausland geschlossenen Ehe. In: *iFamZ* 3/2014, S. 102–103.

Traar, Th.

- 2010 Internationale Aspekte der eingetragenen Partnerschaft. In: *iFamZ* 2/2010, S. 102–104.

Wiener, S. und J. Benndorf

- 2011 Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011. Schaffung eines kriteriengeleiteten Zuwanderungssystems und Anpassung fremdenpolizeilicher Bestimmungen an EU-Vorgaben. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 3/2011, S. 34–45.

#### *Politische Dokumente*

Bundeskanzleramt

- 2016 *Asylgipfel am 20. Jänner 2016, Gemeinsame Vorgangsweise von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden*, verfügbar auf <http://bka.gv.at/DocView.axd?CobId=61858> (Zugriff am 3. November 2016).

Europäische Kommission

- 2014 *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung*, COM(2014) 210 final, verfügbar auf <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52014DC0210> (Zugriff am 3. November 2016).

#### *Europäische Rechtsakte*

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2016 C 202/389–405.  
Entscheidung des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerks (2008/381/EG), ABl. 2008 L 131/7–12.  
Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Familienzusammenführungsrichtlinie), ABl. 2003 L 251/12–18.

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Anerkennungsrichtlinie), ABL. 2011 L 337/9–26.

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Verordnung Dublin III), ABL. 2013 L 180/31–59.

#### *Europäische Rechtsprechung*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 28. Mai 1985, *Abdulaziz, Cabales und Balkandali gegen Großbritannien*, Anträge Nr. 9214/80, 9473/81 und 9474/81.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 19. Februar 1996, *Gül gegen Schweiz*, Antrag Nr. 23218/94.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 28. November 1996, *Ahmut gegen Niederlande*, Antrag Nr. 21702/93.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 21. Dezember 2001, *Şen gegen Niederlande*, Antrag Nr. 31465/96.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 1. Dezember 2005, *Tuquabo-Tekle u.a. gegen Niederlande*, Antrag Nr. 60665/00.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 23. Juni 2008, *Maslov gegen Österreich*, Antrag Nr. 1638/03.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 6. November 2012, *Hode und Abdi gegen Großbritannien*, Antrag Nr. 22341/09.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 10. Juli 2014, *Mugenzi gegen Frankreich*, Antrag Nr. 52701/09.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, Antrag Nr. 12738/10.

- Gerichtshof der Europäischen Union, 19. November 1991, *Francovich u.a. gegen Italienische Republik*, verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90.
- Gerichtshof der Europäischen Union, 27. Juni 2006, *Europäisches Parlament gegen Rat der Europäischen Union*, C-540/03.
- Gerichtshof der Europäischen Union, 4. März 2010, *Rhimou Chakroun gegen Minister van Buitenlandse Zaken*, C-578/08.
- Gerichtshof der Europäischen Union, 6. Dezember 2012, *O., S. und L. gegen Maahanmuuttovirasto*, verbundene Rechtssachen C-356/11 und C357/11.
- Gerichtshof der Europäischen Union, 26. Februar 2013, *Åklagare gegen Hans Åkerberg Fransson*, C-617/10.
- Gerichtshof der Europäischen Union, 10. Juli 2014, *Naime Doğan gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-138/13.
- Gerichtshof der Europäischen Union, 17. Juli 2014, *Marjan Noorzia gegen Bundesministerin für Inneres*, C-338/13.
- Gerichtshof der Europäischen Union, 21. April 2016, *Mimoun Khachab gegen Subdelegación de Gobierno en Álava*, C-558/14.

#### *Österreichische Gesetzgebung*

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 43/2016.
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 75/2016.
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 161/2013.
- Asylgesetz (AsylG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2016.
- Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 113/2015.
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 53/2016.
- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 78/2015.
- BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 17/2016.

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 53/2016.

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 25/2015.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte), BGBl. I Nr. 4/2011.

Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 76/2010, in der Fassung vom LGBL. Nr. 79/2013.

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 33/2013.

Fremdenpolizeigesetz (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 24/2016.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2011 (FrÄG 2011), BGBl. I Nr. 38/2011.

Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FrÄG 2015), BGBl. I Nr. 70/2015.

Gebührengesetz (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 163/2015.

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 53/2016.

Kärntner Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 15/2007, in der Fassung vom LGBL. Nr. 14/2015.

Meldegesezt, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 52/2015.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 122/2015.

Niederösterreichisches Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 9205-3, in der Fassung vom LGBL. Nr. 24/2016.

Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 63/2010, in der Fassung vom LGBL. Nr. 5/2016.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311/1985, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 104/2014.

Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 14/2011, in der Fassung vom LGBL. Nr. 106/2016.

Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 99/2010, in der Fassung vom LGBL. Nr. 130/2013.

Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 131/2015.

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 82/2015.

Vorarlberger Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 64/2010, in der Fassung vom LGBL. Nr. 118/2015.

Wiener Mindestsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 38/2010, in der Fassung vom LGBL. Nr. 29/2013.

#### *Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern*

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung), BGBl. I Nr. 80/2004.

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Mindestsicherungsvereinbarung), BGBl. I Nr. 96/2010.

#### *Österreichische Verordnungen*

Asylgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 448/2005, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 133/2016.

Integrationsvereinbarungs-Verordnung (IV-V), BGBl. II Nr. 449/2005, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 205/2011.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005, in der Fassung vom BGBl. II Nr. 481/2013.

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969 über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen (Einbeziehungsverordnung), BGBl. 420/1969 in der Fassung BGBl. II 262/2010.

#### *Österreichische Rechtsprechung*

Asylgerichtshof, 30. Dezember 2009, C5 247101-0/2008.

Bundesverwaltungsgericht, 6. Februar 2015, W152 1435193-1.

Bundesverwaltungsgericht, 2. Mai 2016, W205 2009923-2.

Bundesverwaltungsgericht, 24. Juni 2016, W205 2114872-1.  
Bundesverwaltungsgericht, 24. Juni 2016, W205 2114877-1.  
Bundesverwaltungsgericht, 4. August 2016, W205 21216381.

Landesverwaltungsgericht Wien, 25. Juni 2015, VGW-151/068/4111/2015.  
Landesverwaltungsgericht Wien, 30. November 2015, VGW-151/082/  
10454/2014.

Landesverwaltungsgericht Wien, 11. April 2016, VGW-151/023/1243/2016.  
Landesverwaltungsgericht Wien, 3. Mai 2016, VGW-151/068/10941/2014.

Oberster Gerichtshof, 25. Jänner 2005, 10 Obs 151/04k.

Verfassungsgerichtshof, 8. März 2000, G1/00.  
Verfassungsgerichtshof, 13. Dezember 2005, B 1159/04.  
Verfassungsgerichtshof, 6. Juni 2014, B 369/2013.  
Verfassungsgerichtshof, 23. November 2015, E1510/2015 ua.  
Verfassungsgerichtshof, 9. Juni 2016, E2617/2015.

Verwaltungsgerichtshof, 23. März 1988, 87/01/0319.  
Verwaltungsgerichtshof, 24. März 1999, 98/01/0513.  
Verwaltungsgerichtshof, 5. Mai 2000, 99/19/0010.  
Verwaltungsgerichtshof, 23. März 2001, 98/19/0104.  
Verwaltungsgerichtshof, 23. März 2001, 98/19/0278.  
Verwaltungsgerichtshof, 23. März 2001, 99/19/0108.  
Verwaltungsgerichtshof, 4. September 2003, 2003/17/0124.  
Verwaltungsgerichtshof, 10. Dezember 2008, 2008/22/0103.  
Verwaltungsgerichtshof, 6. August 2009, 2008/22/0391.  
Verwaltungsgerichtshof, 27. Mai 2010, 2008/21/0630.  
Verwaltungsgerichtshof, 21. Dezember 2010, 2009/21/0002.  
Verwaltungsgerichtshof, 22. März 2011, 2007/18/0689.  
Verwaltungsgerichtshof, 4. April 2011, 2008/21/0300.  
Verwaltungsgerichtshof, 31. Mai 2011, 2009/22/0278.  
Verwaltungsgerichtshof, 20. September 2011, 2010/01/0001.  
Verwaltungsgerichtshof, 17. November 2011, 2010/21/0494.  
Verwaltungsgerichtshof, 15. Dezember 2011, 2008/21/0002.  
Verwaltungsgerichtshof, 26. Jänner 2012, 2010/21/0346.  
Verwaltungsgerichtshof, 13. November 2012, 2011/22/0074.

Verwaltungsgerichtshof, 20. August 2013, 2012/22/0027.  
 Verwaltungsgerichtshof, 9. September 2013, 2012/22/0207.  
 Verwaltungsgerichtshof, 11. November 2013, 2012/22/0017.  
 Verwaltungsgerichtshof, 11. November 2013, 2012/22/0083.  
 Verwaltungsgerichtshof, 7. Mai 2014, 2013/22/0352.  
 Verwaltungsgerichtshof, 2. September 2014, Ra 2014/18/0062.  
 Verwaltungsgerichtshof, 9. September 2014, Ro 2014/22/0032.  
 Verwaltungsgerichtshof, 9. September 2014, 2014/22/0001.  
 Verwaltungsgerichtshof, 19. November 2014, 2013/22/0009.  
 Verwaltungsgerichtshof, 26. November 2014, Ra 2014/19/0117.  
 Verwaltungsgerichtshof, 28. Jänner 2016, Ra 2015/21/0230.  
 Verwaltungsgerichtshof, 11. Februar 2016, Ra 2015/22/0145.  
 Verwaltungsgerichtshof, 1. März 2016, Ro 2015/18/0002.  
 Verwaltungsgerichtshof, 20. Juli 2016, Ro 2015/22/0030.  
 Verwaltungsgerichtshof, 20. Juli 2016, Ra 2016/22/0025.  
 Verwaltungsgerichtshof, 4. August 2016, Ra 2016/18/0123.

### *Zeitungsartikel*

#### Der Standard

- 2015 *Keine Zusammenführung der Familie: Vier Kinder warten auf ihre Mutter*, 5. Mai 2015, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000015277189/Keine-FamilienzusammenfuehrungVier-Kinder-warten-auf-ihre-Mutter> (Zugriff am 9. November 2016).
- 2016a *Asyl auf Zeit: Auf Kosten der Flüchtlinge*, 26. Jänner 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000029824392/Asyl-auf-Zeit-Auf-Kosten-der-Fluechtlinge> (Zugriff am 9. November 2016).
- 2016b *Amnesty: Asylobergrenze ist Aushöhlung der Menschenrechte*, 24. Februar 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000031666997/Amnesty-Asylobergrenze-ist-Aushoehlung-der-Menschenrechte> (Zugriff am 10. Oktober 2016).
- 2016c *Expertin: Härte bei Familiennachzug verhindert Integration*, 4. April 2016, verfügbar auf <http://derstandard.at/2000034102692/Expertin-Haerte-bei-Familiennachzug-verhindert-Integration> (Zugriff am 10. Oktober 2016).

## Die Presse

- 2015a *Mitterlehner im Interview zu Asyl auf Zeit und Familiennachzug*, 24. September 2015, verfügbar auf [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4828492/Mitterlehner\\_So-Unrecht-hat-Orban-ja-nicht](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4828492/Mitterlehner_So-Unrecht-hat-Orban-ja-nicht) (Zugriff am 9. November 2016).
- 2015b *Unbegleitet, minderjährig: Allein auf dem Weg nach Europa*, 23. Dezember 2015, verfügbar auf <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4893561/Unbegleitet-minderjaehrig-Allein-auf-dem-Weg-nach-Europa> (Zugriff am 9. November 2016).
- 2016a *„Asyl auf Zeit“: Kritik aus dem Parlament*, 17. Februar 2016, verfügbar auf [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4928002/Asyl-auf-Zeit\\_Kritik-aus-dem-Parlament?\\_vl\\_backlink=/home/politik/innenpolitik/index.do](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/4928002/Asyl-auf-Zeit_Kritik-aus-dem-Parlament?_vl_backlink=/home/politik/innenpolitik/index.do) (Zugriff am 9. November 2016).
- 2016b *Familiennachzug: Österreich erwartet 7000 Angehörige*, 9. Juni 2016, verfügbar auf [http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5007319/Familiennachzug\\_Oesterreich-erwartet-7000-Angehorige](http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/5007319/Familiennachzug_Oesterreich-erwartet-7000-Angehorige) (Zugriff am 25. November 2016).

## Heute online

- 2016 *Gemischte Reaktionen auf „Asyl auf Zeit“*, 26. Jänner 2016, verfügbar auf [www.heute.at/1253443](http://www.heute.at/1253443) (Zugriff am 9. November 2016).

## Kleine Zeitung Online

- 2016 *Ministerrat beschließt „eines der schärfsten Asylgesetze Europas“*, 26. Jänner 2016, verfügbar auf [www.kleinezeitung.at/s/politik/fluechtlinge/4912034/Fluchtlingskrise\\_Ministerrat-beschliesst-eines-der-schaerfsten](http://www.kleinezeitung.at/s/politik/fluechtlinge/4912034/Fluchtlingskrise_Ministerrat-beschliesst-eines-der-schaerfsten) (Zugriff am 9. November 2016).

## Kronen Zeitung

- 2016 *Neues Asylgesetz „eines der schärfsten in Europa“*, 26. Jänner 2016, verfügbar auf [www.krone.at/Oesterreich/Neues\\_Asylgesetz\\_eines\\_der\\_schaerfsten\\_in\\_Europa-Gesetz\\_beschlossen-Story-492904](http://www.krone.at/Oesterreich/Neues_Asylgesetz_eines_der_schaerfsten_in_Europa-Gesetz_beschlossen-Story-492904) (Zugriff am 9. November 2016).

## Kurier

- 2015 *Flüchtlingskrise: Österreich will für neue Asyl-Werber unattraktiver werden*, 30. November 2015, verfügbar auf <http://kurier.at/politik/inland/fluechtlingskrise-oesterreich-will-fuer-neue-asyl-werber-unattraktiver-werden/167.049.518> (Zugriff am 8. November 2016).

## Salzburger Nachrichten

- 2015a *Eingeengter Familiennachzug betrifft Afghanen stark*, 5. Oktober 2015, verfügbar auf [www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/eingeengter-familien-nachzug-betrifft-afghanen-stark-168394](http://www.salzburg.com/nachrichten/oesterreich/politik/sn/artikel/eingeengter-familien-nachzug-betrifft-afghanen-stark-168394) (Zugriff am 9. November 2016).
- 2015b *UNHCR gegen Verschärfungen bei Familienzusammenführung*, 7. Oktober 2015, verfügbar auf [www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/unhcr-gegen-verschaerfungen-bei-familienzusammenfuehrung-168585/](http://www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/unhcr-gegen-verschaerfungen-bei-familienzusammenfuehrung-168585/) (Zugriff am 10. Oktober 2016).
- 2015c *Viel Begutachtungskritik an „Asyl auf Zeit“*, 30. November 2015, verfügbar auf [www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/viel-begutachtungskritik-an-asyl-auf-zeit-175253](http://www.salzburg.com/nachrichten/dossier/fluechtlinge/sn/artikel/viel-begutachtungskritik-an-asyl-auf-zeit-175253) (Zugriff am 8. November 2016).

## Unique

- 2011 *Perpetuierte Veränderung – Das Fremdenrechtspaket 2011*, verfügbar auf [www.univie.ac.at/unique/uniquecms/?p=694](http://www.univie.ac.at/unique/uniquecms/?p=694) (Zugriff am 7. Oktober 2016).

## Wiener Zeitung

- 2011 *1500 Kilometer zum Deutschkurs*, 25. Februar 2011, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/27929\\_1500-Kilometer-zum-Deutschkurs.html?em\\_cnt=27929](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/27929_1500-Kilometer-zum-Deutschkurs.html?em_cnt=27929) (Zugriff am 7. Oktober 2016).
- 2015 *Das Ende des Familiennachzugs*, 3. November 2015, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/784024](http://www.wienerzeitung.at/784024) (Zugriff am 9. November 2016).

- 2016a „*Asyl auf Zeit*“ für Faymann ein Signal, 26. Jänner 2016, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/797497\\_Asyl-auf-Zeit-fuer-Faymann-ein-Signal.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/797497_Asyl-auf-Zeit-fuer-Faymann-ein-Signal.html) (Zugriff am 8. November 2016).
- 2016b *Umstrittenes Asylpaket steht*, 27. April 2016, verfügbar auf [www.wienerzeitung.at/nachrichten/top\\_news/815358\\_Umstrittenes-Asylpaket-steht.html](http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/top_news/815358_Umstrittenes-Asylpaket-steht.html) (Zugriff am 9. November 2016).

### *Internetquellen*

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

*Thematic focus: Family tracing and family reunification*, verfügbar auf [http://fra.europa.eu/en/theme/asylum-migration-borders/overviews/focus-family?\\_cldee=a2tyYXR6bWFubkBpb20uaW50&recipientid=contact-5bd5eea4ed2de411825d00155d040a10-221a368430a54f2d9786bda692f295ea&urlid=0](http://fra.europa.eu/en/theme/asylum-migration-borders/overviews/focus-family?_cldee=a2tyYXR6bWFubkBpb20uaW50&recipientid=contact-5bd5eea4ed2de411825d00155d040a10-221a368430a54f2d9786bda692f295ea&urlid=0) (Zugriff am 11. Oktober 2016).

Bundeskanzleramt

*Rechtsinformationssystem*, verfügbar auf [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) (Zugriff am 22. November 2016).

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

*Österreichische Vertretungen weltweit*, verfügbar auf [www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/maps/Vertretungen/vertretungen.html](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/maps/Vertretungen/vertretungen.html) (Zugriff am 15. November 2016).

Bundesministerium für Inneres (BMI)

*Informationsbroschüre über die Unterhaltsberechnung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz*, verfügbar auf [www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Allgemeine\\_Informati/2015/Beilage\\_Unterhaltsbroschre\\_2016.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Allgemeine_Informati/2015/Beilage_Unterhaltsbroschre_2016.pdf) (Zugriff am 21. November 2016).

Europäische Kommission

*Reports, Studies, ad-hoc queries and statistics – EMN*, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european\\_migration\\_network/reports/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/index_en.htm) (Zugriff am 23. Mai 2016).

## Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

*Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen*, verfügbar auf [www.europaeischer-referenzrahmen.de](http://www.europaeischer-referenzrahmen.de) (Zugriff am 5. Oktober 2016).

## Goethe-Institut

*Deutsch online*, verfügbar auf [www.goethe.de/lrn/prj/fer/deindex.htm](http://www.goethe.de/lrn/prj/fer/deindex.htm) (Zugriff am 7. Oktober 2016).

*Unterwegs Deutsch lernen Deutschtrainer A1-App*, verfügbar auf [www.goethe.de/de/spr/ueb/dt1.html](http://www.goethe.de/de/spr/ueb/dt1.html) (Zugriff am 7. Oktober 2016).

## Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk, IOM Landesbüro für Österreich

*Glossar*, verfügbar auf [www.emn.at/de/publikationen/glossar](http://www.emn.at/de/publikationen/glossar) (Zugriff am 22. November 2016).

## Österreichischer Integrationsfonds

*Mein Sprachportal. Beispieltests als Download*, verfügbar auf <http://sprachportal.integrationsfonds.at/pruefungen/beispieltests-als-download.html> (Zugriff am 6. Oktober 2016).

*Mein Sprachportal. FAQ*, verfügbar auf <http://sprachportal.integrationsfonds.at/faq.html> (Zugriff am 7. Oktober 2016).

## Österreichisches Sprachdiplom Deutsch

*Modellprüfungen und Übungsmaterialien*, verfügbar auf [www.osd.at/default.aspx?Slid=32&LAid=1](http://www.osd.at/default.aspx?Slid=32&LAid=1) (Zugriff am 6. Oktober 2016).

*Interviews/schriftliche Anfragenbeantwortungen*

Interview mit Daniel Bernhart, Österreichisches Rotes Kreuz, 19. Oktober 2016.

Interview mit Gerald Dreveny, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, Asyl- und Fremdenwesen, 24. Oktober 2016.

Interview mit Christian Fellner, Bundesministerium für Europa, Äußeres und Integration, Abteilung IV.2, Referat Asyl-, Flüchtlings- und Wanderungswesen, 24. Oktober 2016.

Interview mit Caroline Jennewein, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/5, Asyl- und Fremdenwesen, 24. Oktober 2016.

Interview mit Carina Royer, Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/4, Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen, 24. Oktober 2016.

Interview mit Doris Stilgenbauer, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Polizeiangelegenheiten und Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten, 24. Oktober 2016.

Schriftliche Anfragenbeantwortung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, 3. November 2016.

Schriftliche Anfragenbeantwortung von Karoline Janicek, Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD), 26. Oktober 2016.

Schriftliche Anfragenbeantwortung von Katerina Wahl, Österreichischer Integrationsfonds (ÖIF), 3. November 2016.